

Stipendien und Studienunterstützungen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

Wismar: Hinstorff, 1910

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827658583>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

Stipendien
und
Studienunterstützungen
im
Großherzogtum Mecklenburg = Schwerin
und im
Großherzogtum Mecklenburg = Strelitz.

Herausgegeben

von

Otto Schröder,

Sekretär der Universität Rostock.

— 10 —

Wismar.

Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung.

1910.

Stipendien

und

J. 579. b.

Studienunterstützungen

im

Großherzogtum Mecklenburg = Schwerin

und im

Großherzogtum Mecklenburg = Strelitz.

Herausgegeben

von

Otto Schröder,

Sekretär der Universität Rostock.

Wismar.

Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung.

1910.



Vorwort.

Eine zusammenfassende Veröffentlichung des hier zur Frage stehenden Stoffes ist bisher nur einmal erfolgt und zwar im Jahre 1842. Das damals erschienene Buch des Geheimen Rates C. von Both

„Urkundliche Nachrichten über die in Mecklenburg vorhandenen Stipendien für Studierende“

ist längst vergriffen, und daher lag geradezu ein Bedürfnis vor, eine erneute Darstellung zu geben, um so mehr, als seitdem sich vieles auf diesem Gebiet verändert hat. Eine große Zahl neuer Stiftungen ist hinzugekommen, die Satzungen der bereits vorhandenen sind hie und da geändert worden und, hatte das von Bothsche Buch lediglich den Zweck, „urkundliche Nachrichten“ zu geben, so dürfte unsere heutige Arbeit neben diesem Zweck noch einen zweiten haben, nämlich den, eine allgemeine Darstellung des Stipendienwesens an unserer Universität und in Mecklenburg mit allen Vorschriften für die Bewerbung und den Genuß dieser Studienunterstützung zu bieten, also auch dem praktischen Gebrauch zu dienen.

Es sind deshalb in diese Veröffentlichung neben den Stipendien auch alle andern in Frage kommenden Studienbeihilfen einbezogen worden, ferner ist ein Abdruck der neuen Stipendienordnung unserer Universität, beigelegt, welche eine einschneidende Veränderung in dieser Beziehung gebracht hat und so den heutigen Ansichten über die Gewährung von Studienunterstützungen mehr entspricht, als es die bisherige Ordnung tat.

Die hier aufgeführten Studienunterstützungen zerfallen in solche, welche die Universität Rostock gewährt (Stipendien, Preisfragenprämien, Seminarprämien) und in solche, welche von anderen Behörden und von Privaten in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Strelitz verliehen werden. Das Inhaltsverzeichnis gibt über die weitere Gruppierung derselben Aufschluß. Um aber auch das Nachschlagen wegen einer einzelnen Stiftung zu erleichtern, ist am Schlusse ein alphabetisches Verzeichnis aller in Betracht gekommenen Stipendien beigelegt worden.

Indem ich das Buch nun hinausgebe, hoffe ich, daß es nicht allein die Studierenden und Stipendien suchende Eltern interessiert, sondern auch weitere Kreise; denn, von allem anderen abgesehen, gibt es Zeugnis von dem außerordentlich mildtätigen, frommen Sinn und von der großen Opferwilligkeit unserer Vorfahren, welche dieselben um des Glaubens und der Liebe willen durch Hergabe oft gar reicher Mittel der Nachwelt bekundet haben.

An diesen Wohltätigkeitsstiftungen hängt ein großes Stück echter Nächstenliebe. Das möge jeder junge Mann bedenken, dem eine Studienbeihilfe daraus gewährt wird; dann wird sie ihm ein Sporn sein, in würdigem Wandel seinen Studien obzuliegen.

Rostock, im Dezember 1909.

Der Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Allgemeines	1
II. Die Stipendienordnung der Universität Rostock	7
1. Allgemeine Bestimmungen	8
2. Verwaltung der akademischen Stipendienkasse	9
3. Verleihung der akademischen Stipendien	11
4. Verlust und Entziehung der akademischen Stipendien	15
5. Besondere Bestimmungen über einzelne Stipendien und deren Benennungen	16
Das Nubertsche	24
Die Berkholz-Thefkower I., II., III.	27
Das von Bothsche	25
Die von Bülow-Wieschendorfer I., II.	22
Das Beckersche	25
„ von Bassewitz-Dalwitzsche	31
„ Camerarische	19
„ Cothmannsche	19
„ Crispinsche	19
„ Diemersche	34
„ Dossische	18
„ Grapesche	20
„ Heckersche	20
„ Hering-Schwedersche	20
„ von Holstenische	17
„ Höfisch-Intelmannsche	26
„ Karstensche	24
„ Knocksche	26
„ Krabbesche	24
Die von der Lüheschen I., II.	17
Die Mensalfstipendien 1—35	28
Das Bohleyische	21
Das Professorenstipendium	35
Das von Randow-Nubertsche	27
Das Schmillesche	21
Die Unbenannten	28
Die Weßlingschen I., II., III.	17
Das Willebrandtsche	33

	Seite
Das Wittesche	17
Das Preisfragen-Institut der Universität	35
Die Seminarprämien	4
Die Unterstützungskasse des Rektors.	5

III. Stipendien, welche von anderen Mecklenburgischen Behörden und von besonders dazu bestellten Verwaltern verliehen werden.

1. Kabinetstipendien, welche durch das Kabinet von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge verliehen werden	40
2. Ministerial- bzw. Renterei-Stipendien, welche von Sr. Königl. Hoheit durch das Großh. Unterrichts-Ministerium verliehen werden	40
3. Stipendien, welche der Landtag verleiht bzw. der engere Ausschuß für Ritter- und Landschaft.	
a. Das Bergholz'sche Stipendium.	42
b. Sonstige Landtagsstipendien	43
4. Stipendien, welche der Oberkirchenrat in Schwerin verleiht.	
a. Das Wackerbarth'sche in Bülow	43
b. Das Kliefoth'sche in Schwerin	44
c. Die Schliemann'stiftung in Schwerin.	45
d. Das Oberkirchenratsstipendium in Schwerin	46
e. Das von Bernstorff'sche Stipendium in Borkow.	46
5. Stipendien, welche von Superintendenten des Landes verliehen werden.	
a. Das von Dornesche in Parchim	47
b. Die Rümker'sche Legatenstiftung in Stavenhagen	48
6. Stipendien, welche von E. E. Rat bzw. anderen Stellen in Rostock verliehen werden.	
a. Das Hoppenstangensche	50
b. Das Hallerwordtsche	51
c. Das Martens'sche	52
d. Das Otto'sche	52
e. Das Dr. Wächter-Stipendium	53
f. Das Liebeherr'sche Familien-Stipendium	54
g. Das Wulffensche	56
h. Die Siebrand-Krull'sche Familienstiftung	56
i. Die Gublsche-Burenische Familienstiftung	57
k. Die Beselinsche Familienstiftung.	58
l. Das Hoppe'sche Stipendium	58
m. Die Sasse'schen Stipendien	59
n. Die Elisenstiftung	61
o. Die Fanny Bertholz'stiftung.	61
7. Stipendien, welche E. E. Rat der Stadt Wismar bzw. in Wismar von anderen Stellen verliehen werden:	
a. Das Eggebrecht'sche Stipendium	61
b. Die Grell'sche Stiftung	62

	Seite
c. Das Lembkesche Stipendium	63
d. Das Maagensche	63
e. Die J. C. Nestorsche Stiftung	64
f. Die Schroederschen Stipendien	64
g. von Smithsches Wohltätigkeitsinstitut	65
h. Das Stipendiatenlehen	65
i. Das Krossenlegat	66
8. Stipendien, welche der Magistrat in Schwerin bezw. andere Stellen dort verleihen.	
a. Das Schweriner Stadtstipendium	66
b. Das Heidersche Stipendium	67
c. Die Baerensprungsche Stiftung	67
9. Stipendien, welche die Stadt Gnoien verleiht.	
Die Stiftung der Familie Bischof für hilfsbedürftige Studierende	
I. II. III. IV. V.	68
10. Das Stipendium, welches die Stadt Sternberg verleiht	69
11. Das Schulzesche Stipendium in Güstrow	70
12. Sonstige Stipendien im Lande.	
a. Das von Bassewitz-Hohen-Luckowsche Stipendium	71
b. Die von Königsmarckschen Stipendien	72
c. Das von der Kettenburgsche Stipendium	73
d. Das Wendhausensche Stipendium	73
e. Das Maria Böhlsche Stipendium in Ludwigslust	74
13. Stipendien, welche im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz ver- liehen werden:	
a. Das von Schacksche Stipendium	74
b. Das Rakeburger Chorbenefizium	75
c. Das Rakeburger Domstipendium	75
d. Das Dölsche Stipendium	76
e. Das Carolineum	76
f. Das Tangahsche Stipendium	76
14. Stipendien außerhalb Mecklenburgs, welche für Mecklenburger in Frage kommen:	
a. Die Schönhauser Stiftung (Bismarckstipendium)	77
b. Das von Wildenstein-Deestensche Stipendium in Braunschweig	79
c. Reifestipendien des Archäologischen Instituts in Berlin . . .	79
15. Alphabetische Übersicht aller Stipendien pp.	83



Allgemeines.

Die Zahl der Stipendien und Studienunterstützungen ist im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin eine außerordentlich große, eine verhältnismäßig geringe in Mecklenburg-Strelitz.

Voran steht naturgemäß die Universität Rostock. Demzufolge ist denn auch im Laufe der Zeit hier eine allgemeine Ordnung geschaffen worden, welche die Grundsätze für die Verwaltung dieser Fonds und für die Verleihung der daraus zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Die Universität war erst im Jahre 1419 gestiftet, und ein Jahrhundert hernach schon finden wir hier die ersten Stipendienstiftungen: so das Wittesche in den Jahren 1533 und 1537, die drei Weßlingschen Stipendien im Jahre 1557, das Holstenische im Jahre 1570, die beiden von der Lüheschen im Jahre 1586, daß Dohßische im Jahre 1589, das Crispinsche im Jahre 1599; dann das Camerarische im Jahre 1600, das Cothmannsche im Jahre 1619, das Grapesche im Jahre 1632. Nunmehr setzen die Neustiftungen hier ein ganzes Jahrhundert aus.

Im Jahre 1749 erst finden wir wieder eine neue Stiftung, aber nur auch diese eine in dem ganzen Jahrhundert, die Stiftung des Hering-Schwederschen Stipendiums. Wiederum tritt eine hundertjährige Pause ein. Im Jahre 1835 wird das Heckersche Stipendium für Pommeraner an der Universität Rostock gestiftet. Zwar sind 1657 das Pohleysche und 1661 das Schmillesche Stipendium gelobt worden, aber sie sind nur vorübergehend wirksam geworden und werden dann erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts wieder in Fluß gebracht.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, um 1818, werden noch die beiden von Bülow-Wieschendorfer großen Stipendien begründet, um 1856 das Becker'sche, um 1874 das Krabbesche zum Gedächtnis des verstorbenen Professors der Theologie D. Otto

Carsten Krabbe von dessen Amtsgenossen, Freunden und Schülern, in demselben Jahre die drei Berkholz'schen Stipendien, im Jahre 1875 das von Both'sche, von dem verstorbenen Geheimrat Vizekanzler der Universität Dr. Karl Friedrich von Both, und im Jahre 1895 das von Randow-Mubertsche.

Soweit diese Wohltätigkeitsstiftungen an der Universität.

Aber auch im sonstigen Mecklenburg fehlt es nicht an Stiftungen und Spenden für den gleichen Zweck. Wir finden im 16. Jahrhundert hier die Errichtung sieben solcher Studienunterstützungen, im 17. Jahrhundert deren gar 16 und im 18. Jahrhundert deren 12. Im 19. Jahrhundert dagegen entstanden nur zwei solche Stipendienstiftungen.

Der Grund für das Steigen bezw. das Sinken der Zahl dieser Stiftungen ist wohl im allgemeinen in zwei Dingen zu suchen. Einerseits nämlich in dem großen Interesse, welches man allgemein der Pflege unsrer höchsten Gelehrtenstätte, der universitas literarum zuwandte, und zugleich die Not, mit der unsere alma mater jeweils zu kämpfen hatte, andererseits aber bezüglich des allmählichen Aufhörens der Neustiftungen in dem kräftigen Zugreifen unserer Fürsten, als es galt, die Universität zu stützen, da sie in ihrer Existenzfähigkeit bedroht war. Das warme Interesse, welches die erhabenen Kanzler im 19. Jahrhundert der Universität ganz besonders entgegenbrachten, die reichlichen Mittel, die ihr für ihre Zwecke gewährt wurden, machten eben den bisherigen Wohltätigkeitsinn entbehrlicher. Und wenn wir heute auf den Zustand unserer Hochschule hinblicken, so hat der Fürst des Landes, der hohe Kanzler derselben, die Sorge für die Mittel der höchsten Bildungsanstalt des Landes ganz auf die Schultern seines Landesregiments genommen. Fürst und Regierung pflegen mit ganz besonderem Verständnis unsere Universität, gewähren ihr Mittel trotz schwerer Zeiten, durch welche die Universität Rostock sich ganz getrost den anderen deutschen Universitäten vollgültig an die Seite setzen darf, ja vielleicht hier und dort unter diesen sogar hervorragt.

Es wäre dies wohl das Notwendigste, was wir für die allgemeine Übersicht hier zu erwähnen hätten und doch müssen wir, um historisch vollständig zu sein, noch einer ganz besonderen

Einrichtung Erwähnung tun, gerade um deswillen, weil man sie mit diesem Jahre zu Grabe getragen hat, wenigstens dem Namen nach. Wir meinen das sogen. Konvikt, ursprünglich eine Beköstigungsanstalt für arme Studierende, dann aber ein barer Zuschuß für Freitische, der allmählich im Laufe der Zeit zu einer Studienunterstützung in Bar ward und nunmehr unter dem Namen der „Mensalstipendien“ in die Stipendien mit übergegangen ist.

Das Konvikt ist einer alten Nachricht zufolge im Jahre 1563 auf Betreiben des bekannten hochangesehenen Professors Dr. David Chytraeus als ein Freitisch für arme Studierende begründet worden und zwar aus milden Gaben. Auf Bitten der Universität wurde seinerzeit ein Teil des damaligen Johannisklosters für diese Speiseanstalt eingeräumt. Diese „mensa communis“ entwickelte sich vorzüglich. Es gab bis 30 Stellen darin, im Jahre 1811 waren es schon 40 und im Jahre 1832 gar 50, und zwar wurde damals schon jede Stelle mit bar 48 Taler N. $\frac{2}{3}$ ausbezahlt. In Rücksicht aber auf die geringe Studentenzahl wurden dann auf Verfügung der Regierung 10 Stellen mit 1680 Mk. für das Preisfrageninstitut eingezogen, und später wurden noch weitere 10 Stellen für anderweitige Universitätszwecke einbehalten. Nach § 7 der alten Konviktorien-Ordnung vom 13. Dezember 1836 gab es damals 30 volle Konviktorienstellen, einschließlich der im Jahre 1728 begründeten Leveschen Stelle für Pommeraner, jede für 48 Taler N. $\frac{2}{3}$. In der neuen Konviktorienordnung vom 17. November 1852 aber finden wir die Zahl der Stellen einschließlich der Leveschen auf 35 erhöht, allerdings unter Herabsetzung des Betrages auf 48 Taler C o u r. Im Jahre 1832 war das Zweckvermögen des Konvikts mit 61 190 Taler N. $\frac{2}{3}$ bereits zum Universitätsvermögen geschlagen worden, und die Ausgabe wurde von da ab aus dem Universitätssetat bestritten und endlich wurden durch Landesherrliche Verordnung vom 3. Februar 1875 für die 35 Konviktsstellen zum Etat 7000 Mk. jährlich ausgeworfen, jede Stelle zu 180 Mk., während der Rest für einzelne Erhöhungen des Satzes vorgesehen war.

So war denn nach und nach die „mensa communis“ ganz zu einer Stipendienart geworden, und wenn man dann jetzt in diesem Jahre daran ging, aus dieser mensa communis 35 „Mensalstipendien“ zu je 100 Mk. im Halbjahr zu machen

so suchte man in dieser Bezeichnung lediglich die Erinnerung an die alte segensreiche Einrichtung zu bewahren.

Das Konvikt ist damit ein für allemal beseitigt, denn auch diese Mensalstipendien werden nach den Grundsätzen der neuen Stipendienordnung genau so verliehen, wie die übrigen Universitätsstipendien.

An weiteren Studienunterstützungen sind zurzeit an unserer Universität noch zu erwähnen:

das Preisfrageninstitut,
die Seminarprämien und
der *fiscus pauperum* des Rektors.

Über das Preisfrageninstitut haben wir vorhin schon erwähnt, daß es aus der Einziehung von 10 Konviktsstellen hervorgegangen ist. Die erste Ordnung für dasselbe wurde unter dem 27. Februar 1830 erlassen, die dann unter dem 28. März 1830 bereits abgeändert wurde und neuerdings erst wieder unter dem 23. August 1906 eine andere Fassung erhielt.

Es werden hieraus fünf Geldpreise zu je 200 Mk. bewilligt und wenn die Arbeiten des Druckes würdig befunden sind, dafür außerdem noch die Druckkosten. Jede Fakultät stellt alljährlich am 28. Februar, dem Geburtstage des Hochseligen Großherzogs Friedrich Franz II., welcher Tag noch heute als ein besonderer Ehrentag der Universität zum Gedächtnis an ihren erhabenen Kanzler und Förderer gefeiert wird, eine Preisaufgabe, die fünfte wird von dem Direktor eines der Seminare abwechselnd im Verein mit den 4 Dekanen gestellt.

Die Seminarprämien sind eine besondere Belohnung für die besten Arbeiten der Teilnehmer an den bezüglichen Seminarübungen. Sie betragen zurzeit beim:

Seminar für Praktische Theologie: eine Prämie zu 150 Mk., eine zu 125 Mk. und 3 zu je 100 Mk.,

Klassisch-philologischen Seminar: eine Prämie zu 100 Mk., zwei zu je 50 Mk.,

deutsch-philologischen Seminar: insgesamt 200 Mk.,

romanisch-englischen Seminar: insgesamt 80 Mk., für jede Abteilung 40 Mk.,

historischen Seminar I (mittlere und neuere Geschichte):
insgesamt 270 Mk.,

historischen Seminar II (alte Geschichte): insgesamt 120 Mk.,

Geographischen Seminar: insgesamt 200 Mk.,

Mathematischen Seminar: }
Physischen Seminar: } insgesamt 300 Mk.

Die Unterstützungskasse des Rektors (*fiscus pauperum*) ist eine uralte Einrichtung. Die Einnahmen dieser Kasse setzen sich aus einem kleinen Anteil an den Immatrikulationsgebühren — 50 Pfg. von jeder Immatrikulation eines Studierenden — sowie aus kleineren Strafgefällen zusammen. Der Rektor verfügt über diese daraus zu gewährenden Unterstützungen ganz nach seinem eigenen Ermessen. Er ist dabei an keinerlei Vorschriften oder Übligkeiten gebunden.

Wenn wir schließlich noch einer weiteren wohlthätigen Einrichtung an der Universität Rostock Erwähnung tun sollen, so ist das die Allgemeine studentische Krankenkasse. Sie gehört streng genommen nicht in den Rahmen dieses Buches, und doch glauben wir im allgemeinen Interesse sie erwähnen zu sollen.

Jeder Studierender und jede Studierende ist verpflichtet ihr beizutreten. Semesterbeitrag = 2 Mk. Dafür haben die Studierenden freie ärztliche Behandlung und freie Verpflegungskosten in den Universitätskliniken in akuten Krankheitsfällen. Als Ärzte fungieren bei dieser Kasse die Dozenten der medizinischen Fakultät, welche praktizieren, und deren Assistenten, und zwar alle unentgeltlich.

Besonderes.

Die Stipendien und Studienunterstützungen selbst.

I. Abschnitt.

1. Diejenigen, welche die Universität gewährt.

Für die Gewährung solcher Stipendien und Studienunterstützungen sind besondere Ordnungen maßgebend, ebenso auch für die Verwaltung der damit verbundenen Vermögen.

Wie wir im vorigen Abschnitt schon sagten, geht die Entstehung solcher Studienunterstützungen in das 16. Jahrhundert zurück. Im Jahre 1533 finden wir das erste Stipendium bereits an der Universität und 1563 ist auch schon ein Freitisch hier für unbemittelte Studierende eingerichtet.

Zunächst wurden diese Studienunterstützungen nach Einzelbestimmungen verwaltet und gehandhabt, fast bis in das vorige Jahrhundert hinein. Dann aber wurde auf Betreiben der Großherzoglichen Regierung sowohl für die Stipendien als auch für das Konvikt allgemeine Ordnungen geschaffen. Die erste umfassende Stipendienordnung und auch die Konviktorienordnung stammen beide aus dem Jahre 1837; sie waren bis zum Jahre 1852 in Wirksamkeit. In diesem Jahre wurde dann nach eingehender abermaliger Prüfung der bestehenden Verhältnisse eine neue Ordnung für die Stipendien geschaffen, ebenso auch für das Konviktorium. Nachdem auch an diesen beiden Satzungen mehrfach Änderungen vorgenommen waren, schritt man wiederum zu einer genauen Prüfung der bestehenden Verhältnisse, deren Ergebnis das war, daß im Jahre 1909 sowohl für die Verwaltung und Verleihung der Stipendien als auch der Konviktshebungen nunmehr eine gemeinsame Ordnung erlassen wurde, eine Ordnung, die völlig von allen früheren abweicht,

denn es ist nicht allein der Belegungs z w a n g zu einer gewissen Stundenzahl (bisher für die Woche 16) für die Studierenden aufgehoben, sondern auch die bisher erforderlichen Fleißzeugnisse aller in Betracht kommenden Universitätslehrer und, soweit nicht die Sonderbestimmungen einzelner Stipendien-Stiftungsurkunden entgegen stehen, sind auch die allgemeinen Semesterprüfungen in Wegfall gekommen.

Damit ist man einen erheblichen Schritt in der zeitgemäßen Anschauung über die Studienunterstützungen vorgerückt; sicherlich nicht zum Schaden der Sache, sondern zum Vorteil des Begriffs der akademischen Freiheit, des Begriffs, nämlich daß die Studierenden keine Schüler sind, und daß die Studienunterstützungen keine Almosen sind, sondern ein wertvolles Mittel, um auch unvermögende junge Leute, die würdig und befähigt erscheinen, für die Wissenschaft und deren hohe Ziele zu erziehen.

Wir lassen hier die Großherzogliche Allerhöchste Verordnung folgen, welche die neue Stipendienordnung bestätigt, und ebenso die Ordnung selbst.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

tun hiemit kund, daß Wir die anliegende, von Rektor und Konzil beschlossene

Stipendien-Ordnung der Universität zu Rostock

zu der Folge Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, daß sie an Stelle der Revidierten Stipendien-Ordnung vom 17. November 1852 und der Revidierten Konviktorien-Ordnung vom 17. November 1852 tritt; übrigens Unseren Landesherrlichen Rechten unabbrüchig sowie sonst einem jeden an seinem erworbenen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 4. Juni 1909.

Friedrich Franz.

(Siegel)

Graf von Bassewitz-Lebekow.

Landesherrliche Bestätigung
der
Stipendien-Ordnung der Universität
zu Rostock.

Stipendien-Ordnung der Universität zu Rostock.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die akademischen Stipendien, nämlich die bisherigen Stipendien und die von nun an an Stelle der Hebungen aus dem akademischen Konviktorium getretenen akademischen Mensalstipendien werden von dem akademischen Ausschuß für die Stipendien und vom Inspektor der Stipendien unter der Leitung von Rektor und Konzil der Universität verwaltet.

§ 2.

Der Ausschuß für die Stipendien besteht aus je einem Mitgliede jeder Fakultät, welche von Rektor und Konzil auf vier Jahre in der Weise gewählt werden, daß jährlich am 1. Juli ein Mitglied nach der Reihenfolge der Fakultäten ausscheidet. Das ausscheidende Mitglied kann mit seiner Zustimmung wiedergewählt werden. Außerdem ist der Inspektor der Stipendien ständiges Mitglied des Ausschusses.

Den Vorsitz im Ausschuß führt das aus der Juristenfakultät gewählte Mitglied, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

§ 3.

Der Inspektor der Stipendien wird von dem Konzil aus seiner Mitte auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt bei dem Abgang des bisherigen Inspektors am 1. Juli nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Ablehnung

der Wahl ist nur aus besonderen Gründen zulässig, über welche das Konzil entscheidet. Für eine Wiederwahl des abtretenden Inspektors bedarf es seiner Zustimmung.

Von der Wahl ist dem Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, Anzeige zu machen.

Der Inspektor führt ein Amtssiegel mit der Inschrift:

„Inspektor der akademischen Stipendien der Universität zu Kostock.“

Er erhält eine jährliche Entschädigung von 600 Mark, von denen 400 Mark halbjährlich nachzahlbar aus der Stipendienkasse, 200 Mark am 1. Juli jährlich nachzahlbar aus der Universitätskasse gezahlt werden.

§ 4.

Rektor und Konzil üben die Aufsicht über die Verwaltung der akademischen Stipendien. Ihnen steht die Verleihung und Entziehung der Stipendien sowie die Entscheidung wichtigerer Fragen zu.

Von allen gegen Inhaber von Stipendien ergehenden disziplinarischen Maßnahmen ist dem Inspektor Mitteilung zu machen. Zu diesem Zwecke hat der Universitätssekretär eine besondere Liste der Inhaber von Stipendien zu führen und halbjährlich dem Rektor und dem juristischen Beisitzer des engeren Konzils in Abschrift einzureichen.

§ 5.

Die Universitätsbeamten sind verpflichtet, dem Ausschuss und dem Inspektor alle gewünschten Auskünfte und Nachweisungen zu geben.

Der Universitätssekretär ist verpflichtet, die erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und den Inspektor in der Wahrnehmung der Termingeschäfte zu unterstützen.

Die Bedelle haben die Rundschreiben und die Vorladungen der Inhaber von Stipendien zu besorgen sowie dem Ausschuss und dem Inspektor die erforderliche Bedienung und Aufwartung zu leisten.

II. Verwaltung der akademischen Stipendienkasse.

§ 6.

Den Grundstock der akademischen Stipendienkasse bilden die Kapitalien sämtlicher akademischer Stipendien, welche seit der

Wiederherstellung der Universität unter die Verwaltung von Rektor und Konzil gestellt sind, unbeschadet der für einzelne Stipendien geltenden besonderen Bestimmungen in Ansehung der Verleihung. Zur Stipendienkasse gehören auch die Vermehrungen des ursprünglichen Gründungskapitals der älteren Stipendien, ferner die Kapitalien später errichteter Stipendien und die halbjährlich aus der Universitätskasse an den Inspektor zu zahlenden Beträge für die Mensalstipendien.

Sonderberechnungen der einzelnen Stipendien werden nicht geführt, soweit nicht die Satzungen einzelner Stiftungen dies vorschreiben.

Aus der akademischen Stipendienkasse werden auch alle besonderen Verpflichtungen erfüllt, welche stiftungsgemäß auf einzelnen Stipendien ruhen.

§ 7.

Die Verwaltung der Stipendienkasse liegt dem Inspektor ob, der sie nach den für einen Vormund geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen hat mit der Maßgabe, daß für die Belegung, Kündigung und Abtretung der Stipendienkapitalien sowie für die Stundung rückständiger Zahlungen und die Erhebung gerichtlicher Klagen die Genehmigung des Ausschusses erforderlich ist.

Für die Anlegung der Stipendienkapitalien sind die Vorschriften des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 227—232 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch über die Anlegung von Mündelgeld maßgebend. Die mit den Namen der Stifter zu bezeichnenden Stammkapitalien der einzelnen Stipendien sollen möglichst ungetrennt ausgeliehen werden.

Der Ausschuß ist verpflichtet, in zweifelhaften Fällen die Entscheidung von Rektor und Konzil einzuholen.

Die zu der Stipendienkasse gehörenden Wertpapiere sind in einem feuersicheren Geldschrank, dessen Schlüssel sich in den Händen des Rektors und des Universitätssekretärs befinden, zu hinterlegen und alljährlich von dem Ausschusse zu revidieren.

§ 8.

Die Jahresrechnung über die Verwaltung der Stipendienkasse ist nach Beendigung des vom 1. Juli bis zum 30. Juni

laufenden Geschäftsjahres von dem Inspektor dem Ausschuß vorzulegen, der sie nach stattgehabter Prüfung an Rektor und Konzil einzureichen hat.

Rektor und Konzil legen die von ihnen geprüfte Rechnung dem Bizkanzellariat zur Einsichtnahme vor und ermächtigen nach Erledigung aller Ausstände das Engere Konzil, dem Inspektor Entlastung zu erteilen.

§ 9.

Dem Inspektor sind alle das Stipendienwesen betreffenden Rundschreiben mit ihren Anlagen sowie alle hierauf bezüglichen Protokolle des Konzils und des Ausschusses im Auszug mitzuteilen.

III. Verleihung der akademischen Stipendien.

§ 10.

Die akademischen Stipendien haben den Zweck, unbemittelten Studierenden den Aufenthalt auf der hiesigen Universität zu erleichtern und ihnen einen Antrieb zum erfolgreichen Studium zu gewähren.

§ 11.

Die Stipendien werden an hiesige Studierende aller Fakultäten für die Zeit ihrer Immatrikulation an der Universität verliehen, soweit sie nicht nach den geltenden Disziplinarstatuten von dem Genuß akademischer Benefizien ausgeschlossen sind.

Ausnahmen von dieser Vorschrift finden statt auf Grund besonderer Bestimmungen der Satzungen einzelner Stipendien. Ferner können Rektor und Konzil aus besonders erheblichen Gründen dem Inhaber eines Stipendiums ausnahmsweise den Besuch einer anderen Universität gestatten. Dies ist insbesondere auch aus Rücksichten auf die wissenschaftliche Ausbildung des Inhabers zulässig.

§ 12.

Die Stipendien werden von Rektor und Konzil auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses verliehen. Eine Verleihung durch dritte Personen sowie die Ausübung eines Vorschlagsrechts findet nur in Gemäßheit besonderer Bestimmungen der Satzungen einzelner Stipendien statt.

§ 13.

Bei der Verleihung der Stipendien sollen vorzugsweise berücksichtigt werden der Inländer vor dem Ausländer, der Bedürftigere vor dem weniger Bedürftigen, der nach Studienjahren Ältere vor dem Jüngeren, ein Bewerber, der bei früheren Verleihungen wegen zu großer Anzahl der Bewerber nicht berücksichtigt werden konnte, vor neuen Bewerbern. Auch freigewordene einzelne Stellungen können Bewerbern verliehen werden die wegen zu großer Zahl von Mitbewerbern zurückstehen müssen.

§ 14.

Der gegenwärtige oder frühere Genuß eines Stipendiums schließt von der Bewerbung um ein Stipendium nicht aus, doch sollen bei gleicher Bedürftigkeit mehrerer Bewerber, die schon mit einem Stipendium Bedachten zurückstehen.

§ 15.

Die Verleihung eines Stipendiums erfolgt regelmäßig auf zwei Jahre, soweit nicht die Satzungen einzelner Stipendien anders bestimmen. Aus besonderen Gründen können auch Rektor und Konzil ein Stipendium für weniger oder mehr als zwei Jahre verleihen.

§ 16.

Bewerbungen um Stipendien vor stattgefundenener Eröffnung sowie Erteilung von Anwartschaften sind unzulässig.

§ 17.

Die Eröffnung von Stipendien, für welche dritten Personen ein Vorschlagsrecht zusteht, ist den Vorschlagsberechtigten durch den Inspektor schriftlich mit der Aufforderung anzuzeigen, bis vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters das Vorschlagsrecht durch Anzeige bei Rektor und Konzil auszuüben. Bleibt diese Aufforderung unbeachtet, so kann das Vorschlagsrecht für den gegenwärtigen Fall nicht mehr ausgeübt werden.

§ 18.

Zu Anfang jedes Semesters hat der Inspektor durch Anschlag am schwarzen Brett die Aufforderung zu Bewerbungen um Verleihung oder weitere Gewährung von Stipendien bekannt zu geben.

In der Bekanntmachung ist der Tag festzusetzen, bis zu welchem die Gesuche einzureichen sind. Ob später eingehende Gesuche berücksichtigt werden sollen, bestimmt der Ausschuß.

§ 19.

Die Gesuche der Studierenden sind bei dem Inspektor schriftlich einzureichen unter Beifügung eines Lebenslaufs, des Reisezeugnisses und eines Unvermögenszeugnisses nach den anliegenden Formularen (siehe Anhang).

Das Unvermögenszeugnis ist von der Obrigkeit des Wohnorts des Vaters oder von dessen Amtsvorgesetzten, nach dem Tode des Vaters von der Obrigkeit des Wohnorts der Mutter, für Bevormundete von der Vormundschaftsbehörde auszustellen.

Die Zeugnisse sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Innerhalb der nach § 18 bekannt gegebenen Frist haben sich auch die im Genusse akademischer Stipendien befindlichen Studierenden beim Inspektor schriftlich zum Weitergenuß zu melden.

Unvermögenszeugnisse, welche den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Gesuchen um weitere Gewährung eines abgelaufenen Stipendiums genügt die Bezugnahme auf die früher eingereichten und nicht zurückgegebenen Zeugnisse, falls sich in den persönlichen oder Vermögensverhältnissen des Bewerbers oder seiner Eltern nichts geändert hat.

Unwahre Angaben über die Einkommensverhältnisse eines Bewerbers begründen die Verpflichtung zur Rückzahlung der empfangenen Hebungen mit Zinsen, wenn diese Angaben für die Verleihung von Bedeutung waren.

§ 20.

Die eingereichten Gesuche sind von dem Inspektor nach Ablauf der von ihm festgesetzten Frist dem Ausschusse vorzulegen, der sie in einer Sitzung, zu welcher auch der Rektor einzuladen ist, prüft und mit seinen Vorschlägen an Rektor und Konzil zur Beschlußfassung übergibt.

§ 21.

Nach erfolgter Verleihung hat der Inspektor die neuen Stipendieninhaber durch Handgelöbniß auf die Stipendien-

Ordnung zu verpflichten und ihnen die Verleihungsscheine zu übergeben. In dem Verleihungsschein, der von dem Rektor unter Gegenzeichnung des Universitätssekretärs vollzogen wird, ist der Name und der Betrag des Stipendiums und des damit beliehenen Inhabers sowie die Verleihungszeit anzugeben.

§ 22.

Wenn nach den besonderen Bestimmungen für einzelne Stipendien die Stipendieninhaber die Rückzahlung des Empfangenen für bestimmte Fälle schriftlich zu versprechen haben, so müssen die Verpflichtungsscheine auch von dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormunde des Stipendieninhabers unterschrieben werden.

§ 23.

Der Inspektor ist vom 1. Februar bezw. vom 1. Juli an befugt, in allen unzweifelhaften Fällen die Zahlung der fälligen Stipendienbeträge zu leisten.

Im übrigen entscheidet Rektor und Konzil nach Begutachtung durch den Ausschuß darüber, ob die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind oder ob die Entziehung der fälligen Hebung oder des ganzen Stipendiums überhaupt erfolgen soll.

§ 24.

Zur Entgegennahme der Zahlungen müssen die Inhaber von Stipendien persönlich bei dem Inspektor in den von diesem bestimmten und am schwarzen Brett bekanntgemachten Dienststunden erscheinen, soweit nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen, die auf Erfordern zu bescheinigen sind.

Wenn die Satzungen einzelner Stipendien (§ 32, Z. 2. 3. 4. 16.) von dem Stipendiaten die Ablegung von Prüfungen oder einen Ausweis über den fleißigen Studienbetrieb verlangen, sind diese Prüfungs- oder Fleißzeugnisse dem Inspektor vorzulegen. Der Stipendiat hat die Vornahme der Prüfungen und die Ausstellung der Fleißzeugnisse bei dem Dekan seiner Fakultät zu beantragen.

Wer eine andere Universität besucht, hat am Schlusse jedes Semesters ein Universitäts- oder Fakultätszeugnis dem Inspektor darüber einzusenden, daß gegen seine Führung und seinen Fleiß nichts einzuwenden war. Der Inspektor hat hierauf in Gemäßheit des § 23 zu verfahren.

§ 25.

Die Hebungen der Stipendien sind der Pfändung nicht unterworfen und können daher auch nicht abgetreten werden. Vorschüsse werden auf die Hebungen nicht geleistet.

§ 26.

Der Genuß der Stipendien ist durch einen tadellosen Lebenswandel der damit Beliehenen bedingt, deren Lebensführung der väterlichen Aufsicht des Inspektors untersteht.

§ 27.

Die Vorschriften der §§ 11, 12 Satz 1, §§ 15, 18—20, 22—26 finden in den Fällen, in denen das Recht der Verleihung eines Stipendiums einer dritten Person zusteht, entsprechende Anwendung, soweit nicht einzelne Satzungen abweichende Bestimmungen enthalten.

IV. Verlust und Entziehung der akademischen Stipendien.

§ 28.

Das Recht auf den Bezug der Stipendien erlischt:

1. Durch Abgang des Berechtigten von der Universität. Jedoch ist ihm die Hebung für das Semester, in dem er die Staatsprüfung besteht, noch auszuführen.

2. Dadurch, daß der Stipendiat die Universität zeitweilig verläßt. Ist die Entfernung durch besondere Gründe, insbesondere durch Krankheit veranlaßt, so können ihm die Hebungen eines früher verliehenen Stipendiums für die Zeit nach seiner Rückkehr durch Beschluß des Ausschusses wieder verliehen werden.

Wer nur für einen Teil des Semesters abwesend war, behält die volle Hebung, wenn der Ausschuß seine Abwesenheit für gerechtfertigt erachtet.

Abweichende Bestimmungen einzelner Satzungen bleiben unberührt.

3. Durch Ableben des Berechtigten. Verstirbt der Berechtigte in der zweiten Hälfte des Semesters, so gehört die Hebung dieses Semesters zum Nachlasse.

4. Durch Disziplinarurteil, welches auf Grund der Disziplinarsatzungen den Verlust der akademischen Benefizien ausspricht.

5. Durch Entziehung.

§ 29.

Die Entziehung wird auf Antrag des Ausschusses von Rektor und Konzil wegen disziplinärer Vergehungen des Berechtigten sowie wegen offener und allgemeiner Vernachlässigung seiner Studien verfügt.

Die Entziehung eines Stipendiums betrifft entweder nur die fällige Hebung oder das dem Berechtigten verliehene Stipendium als solches. In letzterem Falle kann der Studierende sich erst nach Ablauf eines Jahres aufs neue um ein Stipendium bewerben.

Zum Ermessen des Inspektors steht es, disziplinäre Vergehungen geringerer Art, irreligiöse oder unsittliche Handlungen durch ernstliche Ermahnungen oder Verwarnungen zu ahnden.

§ 30.

Vorschlagsberechtigten Personen hat der Inspektor die verfügte Entziehung in Verbindung mit der Anzeige der Eröffnung des Stipendiums mitzuteilen.

Verleihungsberechtigte Personen entscheiden an Stelle von Rektor und Konzil über die Entziehung des Stipendiums. Die Entziehung einer einzelnen Hebung steht auch in diesen Fällen Rektor und Konzil zu, soweit nicht die Satzungen einzelner Stipendien abweichende Bestimmungen enthalten.

V. Besondere Bestimmungen über einzelne Stipendien.

§ 31.

Die bisherigen akademischen Stipendien sind teils nach ihren Stiftern oder aus sonstigem Anlasse benannte (§ 32), teils unbenannte Stipendien (§ 33). Jedes dieser Stipendien beträgt halbjährlich 75 Mark, soweit nicht in den Satzungen besondere Bestimmungen getroffen sind. Aus besonderen Gründen können auch Rektor und Konzil auf Antrag des Ausschusses die halbjährlichen Hebungen einzelner Stipendien erhöhen. Die Mensalstipendien (§§ 34, 35) betragen halbjährlich 100 Mark.

§ 32.

Für die benannten Stipendien gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Das Wittenische Stipendium,¹ gestiftet in den Jahren 1533 und 1537 von dem Kollegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Stiftskirche zu Lübeck und Bardowiek, Mauritius Witte, ist an einen armen Studierenden der Theologie oder Jurisprudenz in besonderer Berücksichtigung seines Fleißes und sittlichen Lebenswandels von Rektor und Konzil zu verleihen.² Der Inhaber des Stipendiums darf mit Genehmigung von Rektor und Konzil auch eine auswärtige Universität besuchen.³

2. 3. 4. Das erste, zweite und dritte Weßlingsche Stipendium,⁴ gestiftet im Jahre 1557 von dem ordentlichen Professor der hebräischen Sprache zu Rostock, Andreas Weßlingius und seiner Ehefrau Catharina, sollen an drei arme, gesittete, der wahren und unverfälschten evangelischen Lehre aufrichtig zugehörige Studierende der Theologie, welche angeloben müssen, sich mit besonderem Fleiße und Eifer auf das Studium der hebräischen Sprache zu legen und hierin vorzugsweise halbjährlich geprüft werden sollen, auf drei Jahre verliehen werden.⁵

5. Das Holstenische Stipendium,⁶ gestiftet im Jahre 1550 von Achim Holste, Erbgeseßener zu Ankershagen und Comthur zu Remerow, wird von Rektor und Konzil einem Studierenden der Theologie auf fünf Jahre verliehen. Den Erben des Stifters, welche sich als solche bei Rektor und Konzil auszuweisen haben, steht ein Vorschlagsrecht zu.⁷

6. 7. Das erste und zweite von der Lüheschen Stipen-

1) Dasselbe beträgt jährlich 150 Mk.

2) In der Regel auf 2 Jahre.

3) Näheres wegen der Entscheidung des Stipendiums siehe in: „Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen“, Jahrgang 1739, Seite 390 flg. und „von Both, Urkundliche Nachrichten über die in Mecklenburg vorhandenen Stipendien“ 1842, Seite 48.

4) Jedes dieser drei Weßlingschen Stipendien beträgt jährlich 150 Mk.

5) Die testamentarische Verfügung wegen dieser drei Weßlingschen Stipendien ist nebst einigen anderen Nachrichten in dem „Etwas von Rostockschen gelehrten Sachen“, Jahrg 1737, Seite 707—715, 1738, Seite 386 bis 392 abgedruckt.

6) Das Holstenische Stipendium beträgt jährlich 150 Mk.

7) Die Stiftungsurkunde ist in dem „Etwas von Rostockschen gelehrten Sachen“, Jahrg. 1739, Seite 70—76 abgedruckt.

dium,¹ gestiftet im Jahre 1586 von J o a c h i m v o n d e r L ü h e , Administrator des Jungfrauenklosters Dobbertin, wird vorzugsweise armen Predigerjöhnen Mecklenburgs, welche Theologie studieren, auf fünf Jahre, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen verliehen.

Die Bewerber müssen von Rektor und Konzil als fähig und würdig anerkannt sein, auch sich vor dem Konzil mündlich und schriftlich dahin verpflichten:

„daß sie das reine Wort Gottes nach Laut und Inhalt der heiligen göttlichen und apostolischen Schrift samt der Augsburgerischen Confession fleißig studieren und lernen, auch unsträflich leben und sich nachfolglich zu Schuldiensten, heiligem Predigtamt oder zu einer Profession der heiligen Schrift in einer Universität oder einem Collegio gebrauchen, und zu keiner anderen Fakultät oder Studio sich begeben wollen.“

Für den Fall, daß ein Inhaber des Stipendiums das Studium der Theologie verlassen und einen anderen Beruf erwählen würde, soll er gehalten sein, alle empfangenen Hebungen nebst Zinsen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, zurückzuzahlen. Jeder Inhaber hat sich hierzu ausdrücklich zu verpflichten und durch Bestellung von Bürgen genügende Sicherheit zu leisten. Die Verleihung beider Stipendien geschieht durch Rektor und Konzil. Dem Senior der v o n d e r L ü h e s c h e n Familie aus den Häusern Püttelkow, Buschmühlen und Panzow, welcher sich als solcher bei Rektor und Konzil ausweist, steht ein Vorschlagsrecht zu. Mit Genehmigung von Rektor und Konzil können die Inhaber der Stipendien auch auswärtige Universitäten besuchen.²

8. Das D o ß e s c h e Stipendium, gestiftet im Jahre 1589 durch den Rostock'schen Arzt und Doctor medicinae N i c o l a u s D o ß , wird, unter der speziellen Aufsicht und Mitwissenschaft des Rektors, von dem Senior der medizinischen Fakultät an einen hiesigen Studierenden der Medizin auf unbestimmte, bei

1) Jedes der beiden von der Lüheschen Stipendien beträgt jährlich 150 Mark.

2) Die Stiftungsurkunde vom 26. November 1586 ist in dem „Etwas von Rostock'schen gelehrten Sachen“ abgedruckt, Jahrg. 1743, Seite 151—157.

der jedesmaligen Verleihung festzusetzende Zeit verliehen, wobei etwaige Verwandte des Stifters, demnächst „Rostock'sche Kinder“, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der von dem Senior der medizinischen Fakultät, als dem eigentlichen Verleiher, auszufertigende Verleihungsschein ist von dem Rektor mit zu unterschreiben, ohne dessen Mitunterschrift der Inspektor der Stipendien die einzelnen Hebungen dieses Stipendiums auszuführen nicht befugt ist. Auch die Entziehung des Stipendiums auf Antrag des Inspektors und des Ausschusses durch den Verleiher bedarf der Genehmigung des Rektors. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden über die Verleihung oder Entziehung eines Stipendiums entscheidet das Konzil.¹

9. Das Crispinische Stipendium, im Jahre 1599 von dem ersten evangelischen Prediger zu Doberan, Hermann Krause (Crispinus), gestiftet, wird von Rektor und Konzil, mit vorzüglicher Berücksichtigung etwaiger Verwandte des Stifters verliehen.²

10. Das Camerarische Stipendium, von dem im Jahre 1600 verstorbenen Rostock'schen Professor der Rechte, Doktor Henricus Camerarius, gestiftet und durch die Sitzung vom 26. März 1907 geregelt, wird von Rektor und Konzil auf vier Jahre gemäß der Stipendien-Satzung verliehen.³

11. Das Cothmannsche Stipendium, gestiftet im Jahre 1619 von dem Herzoglich-Mecklenburg'schen Kanzler und Professor juris, Doktor Ernestus Cothmann, wird nach eingeholtem Räte des Seniors resp. der theologischen oder juristischen Fakultät

1) Das Doffesche Stipendium beträgt jährlich 150 Mk.

2) Das Crispinische Stipendium beträgt jährlich 150 Mk. und wird im allgemeinen auf die Dauer von 2 Jahren verliehen. Das Ursprungstestament vom 13. September 1599 ist wahrscheinlich bei dem großen Brande im Jahre 1677 verloren gegangen. Aus den Akten erhellt, daß die Universität Rostock seit 1623 das unbestrittene Verleihungsrecht hat. Siehe auch: „Etwas von Rostock'schen gelehrten Sachen“, Jahrg. 1738, Seite 416 fg.

3) Das Camerarische Stipendium beträgt 150 Mk. und wird auf die Dauer von 4 Jahren verliehen. Die früher vorgeschriebene Erklärung zur Rückerstattung des Stipendiums für den Fall, daß der Stipendiat im Studium keine Fortschritte macht oder vor dem Ablauf des Triennium academicum die Universität verlassen würde, ist durch Verfügung vom 26. März 1907 aufgehoben. Siehe übrigens: „Etwas von Rostock'schen gelehrten Sachen“, Jahrg. 1738, Seite 777.

an einen Studierenden der Theologie oder Jurisprudenz, und zwar vorzugsweise an einen Westphalen, auf vier Jahre von Rektor und Konzil verliehen, jedoch nach eingeholtem Rate des respectiven Seniors wieder entzogen, wenn der Inhaber sich in seinen Studiis oder Moribus ärgerlich und unrichtig verhalten sollte.¹

12. Das Grape'sche Stipendium, gestiftet im Jahre 1632 von dem Prediger Joachim Grape zu Jördensdorff, in der Präpositur Neukalden, wird kraft oberbischöflicher Verfügung vom 8. Dezember 1704 von Rektor und Konzil an einen armen Studierenden verliehen. Die etwaigen Verwandten des Stifters sollen vorzugsweise berücksichtigt werden.²

13. Das Hering-Schweder'sche Stipendium, im Jahre 1749 von dem ordentlichen Professor der Rechte zu Rostock, auch Herzoglichen Konsistorialrat, Matthiaß Benoni Hering, und dessen Ehefrau Sophia Judith, geborenen Schweder, gestiftet, wird alternierend an einen Theologen oder einen Juristen verliehen. Mitglieder der Hering'schen und Schweder'schen Familie, und in Ermangelung solcher Söhne Rostock'scher Professoren, sollen vorzüglich berücksichtigt werden.³

14. Das Hecker'sche Stipendium für Pommeraner, aus den für den ehemaligen Pommerschen Chor in der Jakobikirche zu Rostock aufgenommenen Geldern, auf Antrag und Verwendung des im Jahre 1835 verstorbenen, um das akademische Stipendienwesen höchst verdienten vieljährigen Inspektor Stipendiorum, Professor der Mathematik, Doktor Peter Johann Hecker, im Jahre 1797 von Rektor und Konzil errichtet und zum fortwährenden ehrenvollen Gedächtnis des Hingeshiedenen durch Beschluß von Rektor und Konzil vom 23. Februar 1837 mit dem Namen des Hecker'schen Stipendiums bezeichnet, wird von Rektor und Konzil vorzugsweise an einen zu Rostock studierenden Pommeraner, in Ermangelung eines fähigen derartigen Bewerbers

1) Das Cothmann'sche Stipendium beträgt jährlich 150 Mk. Die Stiftungsurkunde ist vom 31. Juli 1619. Siehe: „Etwas von Rostock'schen gelehrten Sachen“, Jahrg. 1738, Seite 705 fg.

2) Das Grape'sche Stipendium beträgt jährlich 150 Mk. Verleihungsdauer 2 Jahre. Die Stiftungsurkunde ist vom 16. August 1632. Siehe: „Etwas von Rostock'schen gelehrten Sachen“, Jahrg. 1738, Seite 514 fg.

3) Das Hering-Schweder'sche Stipendium beträgt jährlich 150 Mk. Die Verleihungsdauer 2 Jahre. Die Stiftungsurkunde datiert vom 28. Dez. 1749.

aber an irgend einen anderen hiesigen Studierenden verliehen.¹

15. Das Schmillesche Stipendium, gestiftet von der Witwe des Fürstlich Mecklenburgischen Rats und Assessors bei dem Hof- und Landgericht Peter Clement, Anna, geborenen Schmilke, im Jahre 1661, wird, kraft regimineller Überweisung desselben an Rektor und Konzil vom 13. April 1839, von diesen an einen Mecklenburger verliehen. Verwandte der Stifterin, welche sich als solche legitimieren, haben nach der Nähe der Verwandtschaft den Vorzug.²

16. Das Pohlenysche Stipendium, gestiftet im Jahre 1657 von der Witwe des Königlichen Schwedischen Obersten Pohleny, auf Fienstorff, geborenen Hüнемörder, wird, nach den unter dem 14. Juli 1842 landesherrlich bestätigten revidierten Statuten, von Rektor und Konzil, im jährlichen Betrage von 93 Rthlr. 16 Schill. Courant, eventuell auf sechs Jahre an einen Studierenden der Theologie verliehen, dessen spezielle Verpflichtungen, insbesondere als demnächstiger Repetent der theologischen Fakultät zu Rostock, in den angezogenen Statuten näher bestimmt worden sind. Die in § 5 dieser Statuten verordnete Verpflichtung des Stipendieninhabers, die beiden ersten Stipendienjahre in Rostock zu studieren, ist durch Allerhöchstes Reskript vom 17. Juli 1864 dahin abgeändert, daß der Inhaber „2 Jahre in Rostock studieren oder studiert haben muß“.³

1) Das Hekersche Stipendium beträgt jährlich 150 Ml. Die Verleihungsdauer 2 Jahre.

2) Das Schmillesche Stipendium beträgt jährlich 150 Ml. Die Verleihungsdauer 2 Jahre. Das betr. Testament ist am 30. August 1658 zu Sternberg vor Notar und 7 Zeugen errichtet und am 4. November 1861 bei der Justizkanzlei zu Schwerin publiziert.

3) Für das Pohlenysche Stipendium gelten besondere Bestimmungen. Seit dem im Jahre 1680 erfolgten Tode des ersten im Testament ernannten Verwalters, des Lehnrats Ferber, wurde das Stipendium fortwährend, teils von den Direktoren des Geistlichen Ministeriums zu Rostock, teils, und zwar seit 1720, ausschließlich von Professoren der Theologie und Jurisprudenz der Universität Rostock verliehen, bis 1760 die Universität von Rostock nach Bügow verlegt wurde. In diesem Jahre nahm die Landesregierung das Stipendium zur eigenen Verwaltung an sich. Da es aber dem Willen der Stifterin entsprechender zu sein schien, daß das Stipendium durch Rektor und Konzil verliehen werde, so wurde am 5. November 1830 die Verwaltung und Verleihung an die Universität wieder übertragen. Unter dem 6. August 1832 wurden die neuen Satzungen für dies Stipendium landesherrlich be-

17. 18. Das erste und zweite von Bülow-Wieschendorfer Stipendium, gestiftet 1818 vom Gutsbesitzer Carl Albrecht Friedrich von Bülow auf Wieschendorff, werden, nach den besondern hierfür normierenden Statuten, von dem Großherzoglichen Ministerium auf den Vorschlag von Rektor und Konzil verliehen. Der Stipendienfonds wird besonders berechnet. Die Stipendien werden auf drei Jahre verliehen, von denen der Inhaber 1½ Jahre in Rostock studieren oder studiert haben muß und betragen zur Zeit (Minist. Refr. v. 1. Okt. 1906) je 600 Mark jährlich. Die Bewerber um diese Stipendien müssen

stättigt. Dieselben sind dann aber unter dem 14. Juli 1842 bereits wieder abgeändert worden und gelten noch heute. Es sind daraus folgende besondere Bestimmungen für den Stipendiaten hervorzuheben:

1. Das Stipendium beträgt jährlich 280 Mk. halbjährlich zahlbar;
2. Dasselbe ist für Studierende der Theologie bestimmt, welche sich auf Grund unveränderter Augsburgischer Konfession zur evangel. luth. Kirche bekennen;
3. Nachkommen der Stifterin bezw. die Verwandten ihres Ehemannes haben vor anderen Bewerbern den Vorzug;
4. Die Genußdauer beträgt 3 Jahre;
5. Vor Empfang der zweiten und vierten Hebung hat der Stipendiat jedesmal ein Examen vor dem Dekan der theol. Fakultät und einem Mitgliede derselben, ferner vor dem Professor der Eloquenz, der orientalischen Sprachen, der Geschichte und der Philosophie zu bestehen;
6. Wenn der Stipendiat vor Ablauf des dritten Genußjahres den Grad eines Doktors der Philosophie erwirbt und erklärt, daß er sich dem akademischen Lehramte in der theologischen Fakultät widmen will, so kann er den Genuß noch auf weitere 3 Jahre erlangen.
Erforderlich hierfür ist:
 - a) daß Rektor und Konzil von ihm etwas Ausgezeichnetes erwarten;
 - b) daß er sich vor Ablauf dieser 3 Jahre in der theol. Fakultät der Universität Rostock den Grad eines Lizentiaten erwirbt und sich in derselben als Privatdozent habilitiert;
7. Ausnahmsweise kann das Stipendium auch einen Privatdozenten der Theologie an der Universität Rostock, welcher das Stipendium früher noch nicht genossen hat, von Rektor und Konzil auf 2 Jahre verliehen werden, wenn er:
 - a) den Grad eines Dr. phil. bereits erlangt hat;
 - b) wenigstens ein Jahr als Dozent an der hiesigen Universität mit Erfolg tätig war;
 - c) einen tadellosen christlichen Lebenswandel geführt hat;
 - d) der Unterstützung bedürftig ist.

Mecklenburger sein, eine in gesetzlicher Form abgefaßte Armutsbescheinigung beibringen und sich durch ihre Abiturientenzeugnisse als besonders befähigt zum Studieren ausweisen.

Die Inhaber, welche bei der Verleihung weder schon $1\frac{1}{2}$ Jahre in Rostock studiert, noch die Universität Rostock bezogen haben, erhalten die Hebungen für die Zeit ihres auswärtigen Aufenthalts erst dann ausgezahlt, wenn sie sich in Rostock zur Fortsetzung ihrer Studien eingefunden haben und immatrikuliert worden sind. Verläßt ein Inhaber die Universität Rostock vor Ablauf von $1\frac{1}{2}$ Jahren, so wird in dessen Abgangszeugnis ausdrücklich bemerkt, wie lange er noch daselbst zu studieren verpflichtet ist.

Über ihren Fleiß und ihr Betragen haben sich die Inhaber, so lange sie in Rostock studieren, in der für alle Stipendienthaber durch die Stipendienordnung vorgeschriebenen Form auszuweisen, für die Zeit ihres Studiums auf einer auswärtigen Universität haben sie Zeugnisse ihres ausgezeichneten Fleißes und sittlichen Wohlverhaltens von den zuständigen akademischen Behörden beizubringen, welche von dem Ausschuss als genügend erkannt sein müssen, bevor die Auszahlung der Hebungen stattfinden kann.

Der Genuß eines der beiden Stipendien kann auch solchen jungen Männern, welche als Privatdozenten an der Universität Rostock habilitiert sind, zur Förderung ihrer Ausbildung und Unterstützung bei besonderen wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. an Archiven, Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Untersuchungsstationen u. für zwei oder drei Jahre bewilligt werden. Eine Bewilligung dieser Art darf die Studierenden in dem Genuße des ihnen schon konferierten Stipendiums nicht beeinträchtigen. Falls Privatdozenten und Studierende sich gleichzeitig um ein eröffnetes Stipendium bewerben, wird das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, über die Verleihung bestimmen. Wer eines der Stipendien als Studierender genossen hat, ist als Privatdozent von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

Der Privatdozent, der sich um das Stipendium bewerben will, hat sein Gesuch durch Vermittelung des Stipendienausschusses an Rektor und Konzil zu richten, welche es mit gutachtlichem Bericht dem Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unter-

richts-Angelegenheiten, vorzulegen und dessen Bestimmung zu erbitten haben.

Der Antrag des Bewerbers muß ausführlich darlegen,

- a) in welcher Richtung der Bewerber das Stipendium zur Förderung seiner Ausbildung oder besonderer wissenschaftlicher Arbeiten zu verwenden gedenkt und
- b) inwiefern nach Lage seiner Vermögens- und Einnahmeverhältnisse die Verleihung des Stipendiums an ihn begründet erscheint.

Das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, wird sodann bestimmen, ob und für welche Zeit der Genuß des Stipendiums bewilligt werden soll.

Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten Ostern und Michaelis nachzahlbar durch den Inspektor der akademischen Stipendien gegen die eigenhändige Quittung des Inhabers. Anweisungen desselben auf die Zahlung sind ungültig.

19. Das Karstensche Stipendium, errichtet durch Allerhöchstes Reskript vom 14. Januar 1878 an Stelle des bisherigen vierten unbenannten Stipendiums zum fortwährenden ehrenden Gedächtnis des Professors und vieljährigen Inspektors der Stipendien, Dr. Hermann Karsten.

Bei der Verleihung sollen die Nachkommen des Professors Dr. Karsten vorzüglich berücksichtigt werden.¹

20. Das Aubertsche Stipendium, bestätigt durch Allerhöchstes Reskript vom 6. Januar 1893 an Stelle des früheren ersten unbenannten Stipendiums zum Gedächtnis des verstorbenen Professors und vieljährigen Inspektors der Stipendien und des Konviktoriums Obermedizinalrats Professor Dr. Aubert. Das Stipendium beträgt 300 Mark jährlich und ist vorzugsweise an Studierende der Mathematik oder der Naturwissenschaften zu verleihen.²

21. Das Krabbesche Stipendium, zum Gedächtnis des verstorbenen Professors der Theologie und Konsistorialrats Dr. Otto Carsten Krabbe, von Amtsgenossen, Freunden und Schülern desselben gegründet im Jahre 1874, wird nach den

1) Das Karstensche Stipendium beträgt jährlich 150 Mark; Verleihungsdauer 2 Jahre.

2) Die Verleihungsdauer für das Aubertsche Stipendium beträgt 2 Jahre.

besonderen, unter dem 3. Dezember 1874 landesherrlich bestätigten Statuten verwaltet.

Der Stipendienfonds wird besonders berechnet. Das Stipendium wird von Rektor und Konzil auf drei Jahre im Betrage von jährlich 300 Mark an einen fähigen Studierenden der Theologie verliehen, welcher sich auf Grund der unveränderten Augsburgischen Konfession zur lutherischen Kirche bekennt und seiner Kirche im Schulfach, Predigtamt oder in einer theologischen Professur zu dienen entschlossen ist. Abkömmlinge des Konsistorialrats Krabbe haben den unbedingten Vorzug. Das Stipendium kann nur in Rostock genossen werden und muß, falls der Inhaber zu einem anderen Berufe oder Studium übergeht, reversmäßig mit Zinsen zurückgezahlt werden.

Ausnahmsweise kann das Stipendium auch einem den statutarischen Anforderungen entsprechenden Theologen, welcher sein triennium academicum beendet hat, noch auf drei Jahre, in diesem Falle auch nach auswärts verliehen werden gegen Revers, die genossenen Hebungen zurückzuzahlen, falls er bei Ablauf dieses zweiten Triennium nicht den theologischen Lizentiatengrad erworben und sich als Privatdozent der Theologie habilitiert hat. Nach dem Minist. Reskript vom 14. März 1907 kann die Verleihung durch Rektor und Konzil auch ohne diese Verpflichtung ausgesprochen werden.¹

22. Das von Bothsche Stipendium, testamentarisch gestiftet von dem am 4. Mai 1875 verstorbenen Geheimrat Vizkanzler Dr. Karl Friedrich von Both, wird im Betrage von 300 Mark jährlich auf vier Jahre an einen Mecklenburg-Schwerinschen Studierenden der Medizin vom Rektor und Konzil in Gemäßheit der Stipendien-Satzung verliehen.²

23. Das Becker'sche Stipendium, gestiftet von dem Professor der Landwirtschaft Dr. E. D. H. Becker und dessen Ehegattin, geb. Lindt, in deren wechselseitigem Testamente vom 30. Juni

1) Bei dem Krabbeschen beträgt die Verleihungsdauer allgemein 3 Jahre.

2) Dr. Karl Friedrich von Both war Landesherrlicher Bevollmächtigter bezw. Vizkanzler der Universität Rostock vom 11. September 1820 bis 1. September 1870. Außer dieser Stiftung hat er noch den von Bothschen Waisenfonds für die Rostocker Universität gestiftet.

1856 und Kodizill vom 4. Juli 1862, besteht in den Zinsen von 6000 Mark und wird

- a) prinzipaliter einem bedürftigen, Ökonomie studierenden jungen Mann, welcher der Landeskirche angehören und durch streng sittliche Haltung ausgezeichnet sein soll, auf zwei Jahre verliehen, von welcher er ein Jahr auf der Universität Rostock studieren muß. Während eines etwaigen auswärtigen Studiums erhält der Inhaber seine Hebungen nur gegen genügende Zeugnisse seines Fleißes und sittlichen Wandels. Ökonomie Studierende, welche das Abiturientenexamen bestanden haben, haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug.
- b) Bewirbt sich kein den stiftungsmäßigen Anforderungen genügender Ökonomie Studierender, so kann das Stipendium einem sich auszeichnenden Theologie Studierenden unter denselben Bedingungen verliehen werden.

Die allerhöchste Bestätigung dieser, zum Teil von den allgemeinen Normen der Stipendien-Satzung abweichenden Bestimmungen ist laut Ministerial-Reskript vom 27. September 1881 erfolgt.¹

24. Das Knoke'sche Stipendium, gestiftet den 30. Januar 1890 beim fünfzigjährigen Doktorjubiläum von dem Medizinalrat und Brigade-Stabsarzt a. D. Professor Dr. Knoke aus Braunschweig in dankbarer Erinnerung an die von ihm als armen Studierenden in Rostock genossenen Wohlthaten und Stipendien. Das Stipendium besteht aus den Zinsen von 5000 Mark und wird von Rektor und Konzil unter Geltung der sonstigen Bestimmungen der Stipendienordnung für die Universität Rostock an einen armen von der medizinischen Fakultät zu präsentierenden Studierenden auf zwei Jahre vergeben.²

25. Das Höfisch-Intelmansche Stipendium, früher von der Familie verwaltet, durch Allerhöchstes Reskript vom 26. Dezember 1891 der Universität zur Verwaltung gemäß der Stipendienordnung überwiesen, besteht aus den Zinsen eines auf 1500 Mark erhöhten Kapitals und soll zunächst an solche Bewerber verliehen werden, die ihre Abstammung entweder von

1) Das Beckersche Stipendium beträgt zurzeit jährlich 240 Mark

2) Das Knoke'sche Stipendium beträgt zurzeit jährlich 200 Mark.

dem am 28. Februar 1797 verstorbenen Leutnant Wilhelm Hans Gotthard Höfisch auf Poischendorf oder von dem am 15. Januar 1894 verstorbenen Pastor Christoph Heinrich Höfisch zu Hornstorf nachzuweisen vermögen, falls sich solche Bewerber aber nicht melden, regelmäßig zusammen mit einem der bereits bestehenden unbenannten akademischen Stipendien.¹

26. Das von Randow = Aubert'sche Stipendium, gestiftet am 11. Juli 1895 von der Frau Obermedizinalrat Sophie Aubert, geborenen von Randow, Witwe des verstorbenen Obermedizinalrat Dr. Aubert an der hiesigen Universität, bestätigt am 8. Juli 1901, soll an einen in Rostock studierenden Mediziner, welcher den allgemeinen Bestimmungen der Stipendienordnung genügen muß, vergeben werden. Die Verwandten der Stifterin und ihres Ehemannes sollen den Vorzug vor andern Bewerbern haben. Bescheinigung der Indigenz ist bei diesen Bevorzugten nicht erforderlich. Von den Zinsauskünften soll der jeweilige Inspektor der Stipendien jährlich 20 Mark zur Erhaltung der Erbbegräbnisse der Stifterin in Abzug bringen.²

27. 28. 29. Die drei Bertholz'schen Stipendien, gestiftet von der Witwe des Gutsbesizers Bertholz auf Thelkow, Fanny, geborenen Meyenn, bestätigt am 3. Juni 1874, sollen das erste abwechselnd an einen Studierenden der Theologie oder Philosophie, das zweite an einen Studierenden der Rechtswissenschaft, das dritte an einen Studierenden

1) Über das Höfisch-Intelmann'sche Stipendium läßt sich von Both in seinen urkundlichen Nachrichten von 1842 dahin aus, daß das Stipendium vor mehreren Jahrhunderten entweder von einer geborenen Intelmann, welche einen Höfisch geheiratet hatte oder von einem mütterlichen Aszendenten der Familie Höfisch, Namens Intelmann gestiftet wurde. Das Kapital betrug ursprünglich 1000 Mark Cour., welche früher bei der Stadtkasse in Kiel belegt waren.

Um das Stipendium wurde mehrfach prozessiert. Im Jahre 1799 wurde das Kapital von der Stadtkasse in Kiel ausgezahlt und in dem Gut Poischendorf mit Genehmigung der Mecklenburgischen Regierung in der Summe von 341 Taler 32 Schilling. R. $\frac{2}{3}$ zu 4% mit Vorbehalt halbjährlicher Kündigung belegt. Es entspannen sich dann wiederum Streitigkeiten wegen dieser Stiftung unter den Familien Höfisch, die im Jahre 1839 durch neuen Vergleich bendet wurden.

Zur Zeit ist das Stipendien-Kapital mit 1500 Mark belegt.

2) Das von Randow-Aubert'sche Stipendium besteht aus einem Kapital von 10000 Mark. — Der jährliche Stipendienbetrag ist 330 Mark.

der Medizin auf ein oder mehrere Jahre vergeben werden. Jedes der drei Stipendien besteht in dem Zinsgenuß eines Kapitals von 9000 Mark.

Für das erste Stipendium steht die Verleihung abwechselnd den Dekanen der theologischen und philosophischen Fakultät zu, für das zweite dem Dekan der juristischen, für das dritte dem Dekan der medizinischen Fakultät. Die Dekane sind verpflichtet, denjenigen wirklich bedürftigen Studierenden den Vorzug zu geben, welche durch Moralität und Fleiß sich auszeichnen und der ihnen zu gewährenden Wohlthat würdig sind.¹

§ 33.

Unbenannte Stipendien zum Betrage von je 75 Mark halbjährlich werden verliehen, soweit es der Stand der Stipendienkasse erlaubt. Bei der Verleihung sollen besonders die Studierenden der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät berücksichtigt werden.

§ 34.

Die Zahl der zur Verleihung gelangenden Mensalstipendien beträgt mit Einschluß des *Leveschen* (§ 35) gegenwärtig 35.

§ 35.

Das Recht zur Verleihung des *Leveschen* Mensalstipendiums, begründet durch den Ratsherrn und Kämmerer der Stadt Stralsund, *Hennig Leve*, steht den von dem Stifter bestimmten Kuratoren, dem Superintendenten und dem Direktor des Gymnasiums zu Stralsund zu. Das *Levesche* Mensalstipendium wird einem aus Stralsund oder aus Pommern gebürtigen Studierenden, der das Gymnasium zu Stralsund besucht hat, in Ermangelung eines solchen einem andern hiesigen Studierenden verliehen. Die Kuratoren haben auch die Zeit zu bestimmen, für welche der Inhaber das Stipendium genießen soll.

Falls das *Levesche* Mensalstipendium von den Kuratoren nicht vergeben wird, steht die Verleihung Rektor und Konzil zu. Wenn die Kuratoren von ihrem Verleihungsrechte Gebrauch machen, so hat der bisherige Inhaber des *Leveschen* Mensalstipendiums den Vorzug bei den übrigen zu vergebenden Mensal-

1) Die drei *Berkholz'schen* Stipendien — zum Unterschiede von anderen: *Berkholz-Thellower* genannt — betragen jedes zur Zeit 360 Mark jährlicher Hebung.

stipendien. Der gleichzeitige Genuß eines zweiten Mensalstipendiums neben dem L e v e schen ist nicht zu bewilligen.

Anhang.

Unvermögens-Zeugnis.

Dem Herrn stud. zu, bevormundet durch den Herrn zu, der sich um ein Stipendium oder um Stundung der Kollegiangelder auf der Universität zu bewerben will, wird von der unterzeichneten Obrigkeit — vorgesezten Behörde des Vaters — Vormundschaftsbehörde, nachdem der Vater — die Mutter — der Vormund — gehört ist und die Richtigkeit seiner Angaben versichert hat, das folgende Zeugnis ausgestellt:

1. Name und Alter des Vaters?
Name und Alter der Mutter?
2. Wohnort des Vaters?
Wohnort der Mutter?
Wohnort des Studierenden?
3. Stand oder Gewerbe der Eltern?
4. Vor- und Zuname des Studierenden?
Geburtstag und Jahr?
Geburtsort?
5. Leben die Großeltern des Studierenden?
Stand und Gewerbe derselben?
6. Wieviele Geschwister hat der Studierende?
Wieviele befinden sich in elterlicher Pflege?
Stand und Gewerbe der selbständigen Geschwister des Studierenden?
7. Hat der Studierende eine Freistelle? oder sonstige Unterstüßungen auf dem Gymnasium gehabt und in welchem Betrage?
8. Hat der Studierende eigenes Vermögen und wie groß ist dasselbe?
Hat derselbe Einnahmen aus irgend welchen Stiftungen, Anstalten, Fonds und welche?
Hat er solche zu erwarten, welche? und wann?

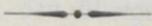
9. Sind Großeltern oder sonstige Verwandte in der Lage, den Studierenden zu unterstützen?
10. Welche Beihilfe (an Geld, Wohnung, Kost, Lebensmittel, Kleidung) ist dem Studierenden von den Eltern Großeltern, Geschwistern, anderen Verwandten oder sonst Jemand zur Bestreitung seines Aufenthaltes auf der Universität zugesagt?
11. Wieviel bezahlen beide Eltern des Studierenden an direkten Steuern?
Es ist nach Einsicht in die Steuerquittungen resp. Steuerzettel anzugeben:

A. Von Mecklenburgern :

- a) Der Betrag der Landessteuer des laufenden Steuerjahres:
landwirtschaftliche Steuer
als Eigentümer
als Pächter
als Verpächter
Mietssteuer
Besoldungs- und Erwerbssteuer
Lohnsteuer
Zinsensteuer
- b) Der Betrag der Kommunalsteuer des laufenden Steuerjahres

B. Von Nicht-Mecklenburgern :

- a) Die direkten Staatssteuern des laufenden Steuerjahres nach Steuerarten und ihren Einzelbeträgen
- b) Die direkten Kommunalsteuern des laufenden Steuerjahres
12. Besitzen die Eltern Grundstücke, welche?
in welchem Werte?
wie hoch belastet?



Bei der Universität Rostock sind dann noch außer den in der Stipendienordnung aufgeführten Stipendien zu erwähnen: .

Das von Bassewitz-Dalwitzer Stipendium.¹

Daselbe wurde von dem fürstlichen Rat und Hofmeister David von Bassewitz auf Dalwitz in seinem Testamente vom 3. Oktober 1618 gestiftet. Der bezügliche § 5 des Testaments ist in den weiteren Nachrichten von gelehrten Rostocker Sachen, Jahrg. 1743, S. 145, 146 und in Eschenbachs Annalen der Rostocker Akademie, Band VIII, S. 271, 272 vollständig abgedruckt.

Darnach betrug das Grundkapital ursprünglich 1000 fl., wovon zwei Studierenden der Theologie, welche der Augsburgischen Konfession zugetan und von Geburt Mecklenburger sind, jedem jährlich 25 fl. auf drei Jahre hindurch gegeben werden sollen. Zu den Verwaltern sind der jedesmalige Besitzer des Stammlehns Dalwitz, sowie die Senioren der theologischen und der juristischen Fakultät zu Rostock bestellt.

Das Kapital war von dem Stifter bei der Stadt Rostock belegt, aber die Zahlung der Zinsen erfolgte eine Reihe von Jahren nicht. Nach Anstrengung eines Prozesses wurde das Kapital dann „ad alterum tantum“ in neugeprägten Achtshillingstücken auf Grund eines Vergleichs vom 21. März 1755 ausbezahlt und darnach die Hebung der Stipendiaten verdoppelt.

Das Stipendientkapital steht jetzt im Betrage von 1000 Taler Gold zu 5% unablässlich auf dem Gute Dalwitz eingetragen.

Unterm 24. Juni 1839 sind dann besondere Satzungen über dies Stipendium, die jetzt noch in Kraft sind, landesherrlich bestätigt. Wir heben daraus hervor:

1. Die Verleiher des von Bassewitz-Dalwitzer Stipendiums sind der jedesmalige Besitzer des Stammgutes Dalwitz, der Senior der theologischen Fakultät, der Senior der juristischen Fakultät der Universität Rostock.
2. Das Recht des Vorschlags eines Stipendiaten zur Verleihung wechselt alle 3 Jahre zwischen den drei Verwaltern. Der Besitzer von Dalwitz machte den Anfang, nach Ablauf der ersten drei Jahre folgte der Senior der theologischen Fakultät, und nach Ablauf von wiederum drei Jahren folgte der Senior der juristischen Fakultät.

1) Vergl. auch von Both, Urkundl. Nachrichten 1842, S. 1 fg.

3. Das Stipendium wird im Johannistermine jeden Jahres mit 50 Taler Gold (jetzt 162,50 Mk.) ausbezahlt.
4. Die Verleihung kann von dem dazu Befugten auch auf kürzere Zeit als drei Jahre ausgesprochen werden, beispielsweise auch nur auf ein Jahr.
5. Das Stipendium kann nur an einen Mecklenburger verliehen werden, der Theologie studiert, und zwar auf der Universität Rostock. Von dieser Vorschrift, in Rostock zu studieren, ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn sämtliche Verleiher einstimmig aus ganz besonders dringenden Gründen den Besuch einer auswärtigen Universität gestatten.

Gibt der Stipendiat das theologische Studium auf, so erlischt damit sofort sein Anspruch auf Weitergenuß des Stipendiums.

6. Vor dem Empfang der Stipendiensumme hat der Stipendiat, solange er in Rostock studiert, durch ein Zeugnis der zuständigen akademischen Behörde sein fortgesetztes gutes Betragen und weiter durch ein Zeugnis des Stipendienausschusses nachzuweisen, daß er in einer nach den Bestimmungen der akademischen Stipendienordnung vorgenommenen Prüfung die Zensur: „Im ganzen sehr gut“ erhalten hat.¹

Studiert der Stipendiat mit Genehmigung der Verleiher des Stipendiums auf einer auswärtigen Universität, so genügt ein Zeugnis seines Fleißes und sittlichen Wohlverhaltens seitens der zuständigen dortigen akademischen Behörde.

7. Die Nichterfüllung der Bedingung unter Nr. 6 zieht den sofortigen Verlust des Stipendiums nach sich. Das somit frei gewordene Stipendium des einen Jahres kann ausnahmsweise sofort an einen anderen würdigen Bewerber, welcher in Rostock studiert, die Bedingungen erfüllt und von den beiden Senioren nach ihrer näheren Kenntnis in Vorschlag zu bringen ist, verliehen werden.
8. Einer der beiden genannten Senioren soll die Verwaltung des Stipendiums führen, sämtliche Akten in Verwahrung

1) Die Stipendiatenprüfung ist durch die neue Stipendienordnung vom 4. Juni 1909 aufgehoben, wird also nicht mehr verlangt.

haben und die Hebung von dem Gute Dalwiz empfangen, darüber mit dem anderen Senior gemeinsam quittieren und die Zahlung dann an den Stipendiaten leisten. Diese Quittung ist dem Besitzer von Dalwiz und dem anderen Senior vorzulegen.

9. Die Verleihungsscheine werden von den beiden Seniores unterschrieben.
10. Der geschäftsführende Senior¹ behält dies Amt, so lange er lebt und bei der Universität Rostock angestellt ist. Scheidet dieser Senior aus, so gehen die Geschäfte sofort auf den anderen ohne Weiteres über und dem Besitzer von Dalwiz ist von dem Wechsel in der Person des Geschäftsführers Anzeige zu machen.
11. Beide Seniores haben zu Michaelis jeden Jahres der Landesregierung die Befolgung der das Stipendium betreffenden Bestimmungen nachzuweisen.

Das Willebrandtsche Stipendium.

Daselbe ist durch Urkunde „Schwerin, den 27. März 1745“, von dem Vizekanzleidirektor Martinus Albertus Willebrandt zu Schwerin gestiftet.

Die Verwaltung und Verleihung dieses für Studierende der Rechtswissenschaft bestimmte Stipendium steht lediglich der Juristenfakultät der Universität Rostock zu.

Die Stiftungsakte mit den genaueren Bestimmungen ist in: „Eshenbachs Annalen der Rostockschen „Akademie“ Band III Seite 333—336 abgedruckt.

Da nach der testamentarischen Bestimmung hauptsächlich auf Unverwandte des Stifters Rücksicht genommen werden soll, solche aber nicht immer bei Eröffnung des Stipendiums zur Frage standen, so hat die Juristenfakultät es in solchen Fällen früher vielfach vorgezogen, statt das Stipendium an Fremde zu vergeben, die eingegangenen Zinsen zum Kapital zu schlagen. Dadurch ist es gelungen, das Stiftungs-Kapital von 1000 Talern auf jetzt rund 14600 Mk. zu erhöhen.

Das Stipendium wird jetzt mit jährlicher Hebung von 420 Mark in der Regel auf zwei bis drei Jahre verliehen, der

1) Zurzeit der Dekan der juristischen Fakultät.

Rest der eingehenden Zinsen wird zum Kapital gelegt. Zur Bewerbung sind außer den Anverwandten des Stifters zuzulassen Söhne von Räten, Doktoren und Predigern. Mittellosigkeit ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung. Auch ist der Stipendiat nicht verpflichtet, die Universität Rostock zu besuchen, muß sich aber mindestens zwei Jahre lang und, wenn er das Stipendium auswärts genießt, während dieser ganzen Zeit auf ein und derselben Universität beständig aufhalten, auch hat er vor Erhebung jeder Rate ein von seiner Universitätsbehörde ausgestelltes Sittenzeugnis und von seinen Universitätslehrern Fleißzeugnisse vorzulegen. Bewerbungen sind an die juristische Fakultät unter Vorlage von Fleiß- und Sittenzeugnissen zu richten.

Früher stand das Kapital im Gute Plüschow, jetzt steht es zum Teil zur Grundbuchschuld in der Stadt Rostock, zum Teil sind andere Wertpapiere erworben, die in dem Wertschrank der Universität verwahrt werden.

Über den Zustand des Stipendiums ist alljährlich um Michaelis an das Großherzogliche Ministerium nach näherer Vorschrift zu berichten.

Das Diemerstipendium.

(Jährlich 120 M. für Künstlerinnen.)

Daselbe ist auf eine Stiftung der Konventualin des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock, Fräulein Anna Diemer, zurückzuführen, welche in ihrem am 8. September 1883 veröffentlichten Testamente ein Kapital von 3000 M. aussetzte und der Universität Rostock überwies, dessen Zinsen eine junge Dame genießen soll, welche sich dem Studium der Kunstgeschichte, der Bildhauerei oder Malerei widmen will. Es soll dies ein Beitrag zu ihrem Bildungsfonds oder ihrem Reifestipendium sein. Befindet sich unter den sich Meldenden eine Professorentochter der Rostocker Universität, so hat diese den Vorrang. Bei den übrigen entscheiden Zeugnisse über Befähigung. Ueber die Dauer des Genusses dieses Stipendiums entscheidet die Lage der Stipendiatin und die Meinung des Rektors sowie der Professoren dieses Zweiges der Wissenschaften und Künste der Universität Rostock.

Das Kapital wird bei der hiesigen Stipendien-Kasse verwaltet.

Bewerbungen sind unter der Beilage entsprechender Zeug-

nisse an den Rektor der Universität zu richten. Im übrigen wird beim Freiwerden des Stipendiums dasselbe am Schwarzen Brett der Universität öffentlich ausgeschrieben.

Das Stipendium ist unter dem 4. März 1895 Landesherrlich unter Anfügung besonderer Satzungen bestätigt worden.

Das Professoren-Stipendium an der Universität Rostock.

Am 18. Juli 1907 überwies der Professor der Physik Dr. Konrad Dieterici bei seinem Fortgange von der Universität Rostock alle ihm aus der Stundung während seiner Rostocker Lehrtätigkeit noch zukommenden Honorare, um daraus einen Fonds für ein Stipendium zu sammeln, das Studierenden später verliehen werden soll.

Bis jetzt ist die Stiftung noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Wie wir bereits zu Anfang erwähnten, kommt für die Studierenden der Universität Rostock noch besonders

das Preisfrageninstitut

in Betracht. Wir geben daher hier die neuen Satzungen für dasselbe vom 23. August 1906 wieder.

Regulativ

für die

Stellung von Preisaufgaben an die Studierenden der Universität zu Rostock.

§ 1.

Um den wissenschaftlichen Sinn und Eifer der Studierenden auf der Universität zu beleben und besonders denjenigen, welche sich dem Ende ihrer akademischen Studien nähern, eine weitere Gelegenheit zur Gewöhnung an eigenes Forschen und zur Aneignung der Fertigkeit wissenschaftlicher Darstellung des durch Fleiß und Nachdenken Gefundenen zu verschaffen, sollen jährlich wissenschaftliche Preisaufgaben für die Studierenden gestellt, die über die vorigjährigen Preisfragen eingereichten Ausarbeitungen beurteilt und die Namen derjenigen Bewerber, welche nach den folgenden Bestimmungen des Preises oder einer ehrenvollen Erwähnung würdig befunden sind, öffentlich verkündet werden.

§ 2.

Die Preisaufgaben sollen von vier Fakultäten in der Art gestellt werden, daß in jeder Fakultät der Dekan mehrere angemessene Aufgaben spätestens bis zum 15. Januar jedes Jahres in Vorschlag bringt oder bringen läßt, aus welchen die Fakultät eine auswählt. Die Bestimmung der Reihenfolge der Preisfragen aus den verschiedenen Fächern einer Fakultät bleibt ihr überlassen.

Da jedoch für alle Fakultäten die Förderung der philologischen Studien und der allgemeinen und klassischen Bildung von gleicher Wichtigkeit ist, so soll außer den Preisfragen der vier Fakultäten noch eine fünfte Preisfrage aus dem Gebiete der Philologie und der klassischen Altertumswissenschaft von den Direktoren des klassisch-philologischen, des deutsch-philologischen und des romanisch-englisch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Dekanen der vier Fakultäten in der Weise aufgegeben werden, daß die Leitung eines dieser Seminare ebenfalls mehrere Aufgaben in Vorschlag bringt, aus denen die Dekane eine auswählen. Innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren erfolgt dieser Vorschlag dreimal von der Leitung des klassisch-philologischen Seminars, zweimal von der Leitung des deutsch-philologischen Seminars und zweimal von der Leitung des romanisch-englisch-philologischen Seminars, im übrigen steht die Bestimmung der Reihenfolge der philosophischen Fakultät zu.

Die von der philosophischen Fakultät aufzugebende Preisfrage darf niemals eine rein philologische sein.

§ 3.

Bei der Auswahl der fünf Preisaufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie der Leistungsfähigkeit der Studierenden entsprechen und mit den ihnen erreichbaren Hilfsmitteln innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ohne Nachteil für ihren ordnungsmäßigen Studiengang gelöst werden können.

§ 4.

An der Preisbewerbung können alle an der Universität immatrikulierten Studierenden teilnehmen. Diejenigen Studierenden, welche die Universität nicht vor dem gesetzlichen Schluß des auf die Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Preisfragen folgenden Semesters verlassen, dürfen sich bewerben, wenn sie die

Arbeit noch vor ihrem Abgang von der Universität an der zuständigen Stelle abgeben.

§ 5.

Die Arbeiten der Bewerber müssen als Überschrift einen Sinnspruch und am Schlusse die Angabe der Beihülfen enthalten, deren sich der Verfasser bei der Abhandlung bedient hat, und dürfen den Namen des Verfassers nicht erwähnen.

Mit der Arbeit ist gleichzeitig in einem undurchsichtigen und versiegelten Umschlage, auf dessen Außenseite der gleiche Sinnspruch wie auf der Arbeit steht, eine schriftliche Erklärung des Verfassers einzureichen, die seinen vollständigen Namen nennt und die Versicherung an Eidesstatt enthält, daß der Verfasser sich bei der Abfassung der Abhandlung keiner anderen als der an ihrem Schlusse genannten Beihülfen bedient habe.

Die Arbeiten sind spätestens am 31. Dezember des Jahres, für welches die Preisfragen gestellt sind, bei dem Dekan der betreffenden Fakultät und insoweit es sich um die fünfte Preisfrage handelt, bei dem Direktor des betreffenden Seminars einzureichen. Nach dem Ablauf dieser Frist werden Arbeiten nicht mehr angenommen.

Damit das Namensgeheimnis gewahrt bleibt, dürfen die Verfasser die von ihnen einzureichenden Arbeiten nicht mit eigener Hand schreiben und nicht persönlich überbringen.

§ 6.

Die Arbeiten können in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden, theologische Arbeiten aus dem Gebiete der Exegese sowie Arbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie in deutscher oder lateinischer Sprache.

§ 7.

Die Beurteilung der eingereichten Arbeiten erfolgt innerhalb der Fakultäten im Wege des schriftlichen Umlaufs. An der Beurteilung der zur Lösung der fünften Preisaufgabe bestimmten Arbeit nehmen der Seminardirektor, welcher sie vorgeschlagen hat, und die vier Dekane teil. Es entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Fragestellers den Ausschlag.

§ 8.

Der volle von jeder der vier Fakultäten sowie von dem Direktor eines der drei philologischen Seminare und den vier Dekanen zuzuerkennende Preis besteht in einer Geldsumme von 200 Mk. (zweihundert Mark) verbunden mit dem aus der Universitätskasse zu bestreitenden Drucke der gekrönten Preisschrift bis zum Belaufe von 400 Exemplaren, von welchen 150 Exemplare dem Sieger zur freien Verfügung und zum vollen Eigentum demnächst übergeben werden.

Nach dem Ermessen der betreffenden Fakultät soll es den Preisträgern freistehen, die gekrönten Preisschriften als Inauguralabhandlungen zu benutzen.

§ 9.

Neben dem vollen Preise wird kein zweiter Preis verteilt, es kann aber für den Nächstfolgenden eine rühmliche öffentliche Anerkennung und Nennung des Namens eintreten, falls dies nicht im voraus verboten ist.

§ 10.

Statt des vollen Preises kann nach dem Ermessen der Beurtheiler entweder der volle Geldpreis von 200 Mk. ohne den Druck der Preisschrift oder der halbe Geldpreis von 100 Mk. ebenfalls ohne den Druck der Preisschrift zuerkannt werden. Auch kann die Summe von 200 Mk. unter mehrere Bewerber, von denen keiner des vollen Preises für würdig erachtet ist, nach dem Ermessen der entscheidenden Behörde verteilt werden.

Die jährlichen Gesamtausgaben für das Institut der Preisaufgaben dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, die Summe von 1680 Mk. nicht übersteigen.

§ 11.

Vor dem Druck der gekrönten Preisschrift hat der Verfasser die ihm von dem Dekan oder von dem Direktor des beteiligten philologischen Seminars angedeuteten Verbesserungen innerhalb einer ihm zu bestimmenden kurzen Frist zu beschaffen, ferner hat er die Korrektur der Druckbogen zu besorgen. Auf Verlangen der Fakultät ist er verpflichtet, die Korrektur vor der Drucklegung vorzulegen.

Umfaßt die Abhandlung im Druck mehr als 6 Bogen, so

kann die Fakultät oder der beteiligte Seminardirektor bestimmen, daß sie angemessen zu kürzen ist oder daß der Verfasser die Mehrkosten des Druckes selbst zu tragen hat.

§ 12.

Die Verkündigung der Preisaufgaben sowie der Preise für die Arbeiten, welche die Preisaufgaben des Vorjahres behandelt haben, ist ein Teil der akademischen Feier, welche alljährlich am 28. Februar stattfindet, und erfolgt durch den Rektor, der sie mit einer kurzen Bezugnahme auf die Geschichte des Instituts einleitet.

Der Verkündigung der Preise geht eine Wiederholung der vorigjährigen Preisaufgaben und eine gedrängte Wiedergabe der Beurteilung voraus, welche die einzelnen eingerichteten Arbeiten gefunden haben.

Der aus dem bis dahin versiegelt gebliebenen Zettel zu entnehmende Name des Verfassers der gekrönten Preisschrift wird hierbei öffentlich genannt.

Die verteilten Preise, die Namen der Preisträger und die neu aufgegebenen Preisfragen sind durch Anschlag am schwarzen Brett und durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Namenszettel der übrigen Bewerber werden uneröffnet vernichtet, die Arbeiten werden im Universitätsarchiv aufbewahrt.

§ 13.

Die Anweisung des zuerkannten Geldpreises auf die Universitätskasse erfolgt durch die Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität.

Der von dem betreffenden Dekane oder von dem beteiligten Seminardirektor zu beaufsichtigende Druck der gekrönten Preisschrift ist spätestens bis Johannis des folgenden Jahres zu beschaffen. Die von dem Dekane oder dem beteiligten Seminardirektor beglaubigten Druckerrechnungen sind ebenfalls vor Johannis des folgenden Jahres bei der Verwaltungsbehörde für die Finanzen der Universität einzureichen, welche deren Berichtigung aus der Universitätskasse anordnet. Die Verteilung der der Universität verbleibenden 250 Exemplare der gedruckten Preisschriften richtet sich nach den Regeln über die Verteilung der akademischen Druckschriften.

II. Abschnitt.

2. Stipendien, welche von anderen Behörden in Mecklenburg-Schwerin verliehen werden.

a. Großherzogliche Kabinetts-Stipendien.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge werden alljährlich um Ostern Stipendien durch das Kabinet verliehen und zwar je im Betrage von 200 Mk. bis 300 Mk.

Die Gesuche um Gewährung solcher Studienbeihilfen sind an das Großherzogliche Kabinet in Schwerin zu richten.

Es ist erforderlich, diesen Gesuchen das Schulzeugnis (Reisezeugnis), ein Sittenzeugnis und ein obrigkeitliches Zeugnis über die vorhandene Bedürftigkeit beizufügen.

Diese Stipendien werden auf die Dauer von durchschnittlich 2 Jahren verliehen.

b. Großherzogliche Renterei-Stipendien.

Dieselben werden von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten verliehen.

Es bestehen dort 7 Stipendien zu je 300 Mk., 3 Stipendien zu je 200 Mk.

Ferner werden vom genannten Ministerium noch aus der Molleschen Stiftung Stipendien verliehen und zwar 3. Zeit 2 je 300 Mk. und 2 je 150 Mk.

Nach von Both „Urkundliche Nachrichten pp.“ stammt diese Stiftung von dem Königl. Preussischen Stallmeister Adolf Friedrich Molle, vormals auf Grabenitz in Mecklenburg Schwerin, welcher im Jahre 1793 in Waren, seinem dortigen Wohnorte, starb.

Das Testament ist unterm 25. Juni 1787 zu Malchow vor Notar und 7 Zeugen errichtet und bestimmt u. A., daß, falls seine beiden Schwestertöchter, verheiratet an den Pastor Noritz bzw. an den Bürgermeister Tangak zu Fürstenberg in Mecklenburg Strelitz, kinderlos sterben sollte, seine Verlassenschaft zu einer milden Stiftung verwendet werden sollte. Diese Voraussetzung ist später eingetreten.

Die Bürgermeisterin Tangak hatte inzwischen in einer unter dem 25. April 1812 ausgestellten Akte über dasjenige, was

derselben aus der Molleschen Verlassenschaft nießbräuchlich zugestanden, eine milde Stiftung zu Besten des Mecklenburg-Strelitzer Landes errichtet und nach ihrem Tode fiel die Verwaltung dieser Stiftung der Strelitzschen Regierung zu. Darin sind die Zinsen von 6000 Taler für zwei Söhne armer und rechtschaffener Eltern bestimmt, welche dieselben vom 14. oder 15. Jahre an 3 Jahre auf der Strelitzer Schule und dann, wenn sie zum Studium tüchtig sind, noch drei Jahre auf der Universität genießen sollen. Die Zinsen von 2400 Talern sollen zwei arme und gut beleumdete Witwen, gleichviel ob geistlichen oder weltlichen Standes lebenslänglich haben.

Die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung stützte auf diese Akte den Antrag wegen Ausantwortung des gesamten Stallmeister Molleschen Nachlasses. Die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verweigerte dies, und nach mehrfachen Verhandlungen ist dann die Sache auf sich beruhen geblieben.

So befindet sich nun bei der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung das Mollesche Stipendium, bei der Mecklenburg-Strelitzschen das Tangasche.

An Studierende, gleichviel welcher Fakultät sie angehören, sind seit 1816 jährlich zwei Stipendien, jedes von 100 Taler Gold, auf 3 Jahre verliehen und dabei folgende Grundsätze beobachtet:

Der Stipendiat muß genügende Zeugnisse über sein sittliches Verhalten, seine Reife für das Studium und während seines Studiums seinen Fleiß nachweisen. Diese Grundsätze sind auch in neuerer Zeit festgehalten worden. An Stipendien werden jetzt 2 zu je 300 Mk. auf 3 Jahre verliehen, ebenso 2 zu je 150 Mk. —

Außerdem wird vom Großherzoglichen Ministerium noch das

von Levensche Stipendium

(für Studierende aller Fakultäten)

im Betrage von jährlich 350 Mk. verliehen.

Dasselbe ist eine Stiftung des einstigen Besitzers des Gutes Maslow, Hans Georg von Levens, vom 26. Januar 1694. Wegen Auszahlung und Verwaltung des Stipendiums sind mehrfach Prozesse geführt. Unter dem 14. Juni 1755 wurde die Stipendienstiftung dann landesherrlich bestätigt und durch mehrere spätere

Verfügungen griff die Regierung ein, um die stiftungsmäßige Verwendung des Stipendiums zu sichern. Heute wird das Stipendium durch das Großherzogliche Unterrichtsministerium selbst verliehen. Die Bedingungen für die Gewährung desselben sind die allgemein üblichen: die auf der Schule erworbene Vollreife für das Studium, sittliches Wohlverhalten und nachgewiesene Bedürftigkeit. Ein besonderes Studium ist nicht vorgeschrieben.

3. Stipendien, welche vom Landtage verliehen werden.

a. Die von Bergholz'schen Stipendien.

(Für Studierende aller Fakultäten. 2 Stipendien jährlich je 350 Mt. und 1 Stipendium jährlich 200 Mt.)

Dieselben sind von der Geheimrätin Ida Eleonore von Bergholz, geb. von Berstenbörstel, auf Grund einer Urkunde, de dato Schwerin am 16. November 1773, errichtet.

Darnach sollen 8000 Taler R. $\frac{2}{3}$ aus einem auf dem Gut Westenbrügge eingetragenen Kapital von 13000 R. $\frac{2}{3}$, sobald es einzufassen ist, beim Engern Ausschuß für Ritter- und Landschaft zu 5% zinsbar belegt werden.

Neben anderen Bestimmungen sollen von den Zinsen dieses Kapitals jährlich 200 Taler an unbemittelte Studierende während dreier nach einander folgender Jahre vergeben werden.

Die Austeilung dieser 200 Taler ist von der Stifterin der Absicht des jedesmaligen dirigierenden Herrn Landrats beim Engern Ausschuß überlassen, der dahin sehen soll, „daß dieses Vermächtnis nützlich angewandt und ohne alle sonstige Rücksicht solchen Personen zu Teil werde, welche ein natürliches gutes Geschick zum Studieren haben usw.“

Außerdem sollen noch 50 Taler R. $\frac{2}{3}$ an einen anderen gesitteten jungen Mann verliehen werden unter denselben Bedingungen.

Am 3. April 1776 teilte die Landesregierung dem Engern Ausschuß eine Abschrift der Stiftungsurkunde zu seiner und des jedesmaligen im Engern Ausschuß vorsitzenden Landrats Nachricht mit.

Am 27. Oktober 1804 machte der Engere Ausschuß bei der Regierung Anzeige, daß von dem ausgesetzten Kapital nur 7200 Taler aus dem Westenbrügger Konkurs aufgefunden und bei dem Landkasten belegt seien, das Stipendienkapital daher nur

4500 Taler R. $\frac{2}{3}$ betrage und daher nur 225 Taler an Stipendien jährlich verteilt werden könnten.

Im Laufe der Jahre hat sich das Kapital vermehrt, und zurzeit werden 2 Stipendien je zu 350 Mk. und eines zu 200 Mark verliehen.

Die Gesuche um Verleihung sind an den dirigierenden Herrn Landrat des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu richten. Die nähere Adresse ist aus dem Staatskalender bezw. aus dem Rostocker Adreßbuch zu ersehen.

b. Sonstige.

Durch den Landtag werden außerdem noch einige Stipendien, und zwar in der Höhe von 100—300 Mk. aus dem Landesunterstützungsfonds verliehen.

Der Zeitraum, auf welche diese Studien-Unterstützungen vergeben werden, ist verschieden, auf 3, 2 und auch auf 1 Jahr.

Die Grundsätze für die Verleihung sind die allgemein üblichen: Bedürftigkeit, Würdigkeit und Tüchtigkeit. Die Nachweise hierfür sind durch behördliche Zeugnisse zu erbringen.

4. Stipendien, welche vom Großherzoglichen Oberkirchenrat in Schwerin verliehen werden.

a. Das von Wackerbarthsche.

(Für Studierende der Theologie, zurzeit jährlich 70 Mk.)

Nach von Both: „Urkundliche Nachrichten pp.“ erscheint die Obligation dieses Stipendiums unter dem Datum: „Wismar im 1560. Jahr am Tage Antonii Confessoris“ und gehörte zur Kirchen-Ökonomie zu Bükow, wo seinerzeit auch die Stiftungsurkunde aufbewahrt wurde.

Das Kapital stand bei einem edlem Rate in Wismar mit 1069 Mark 14 Schillingen 9 Pfennigen Lübisch.

Der Stifter dieses Stipendiums ist der: Georg Wackerbarthen Haubmann zu Bükow, Warin und Rühn und zum Niehagen, Mansall Erbgesessen.

Aus der Stiftung wurde dann später an den von der Landesregierung ernannten Stipendiaten jährlich 20 Taler R. $\frac{2}{3}$ gezahlt, und zwar durch die Bükowsche Kirchenökonomie.

Das Gesuch um Verleihung ist heute an den Großherzoglichen Oberkirchenrat zu Schwerin zu richten. Dem Gesuche sind behördliche Zeugnisse über Bedürftigkeit, Würdigkeit und Tüchtigkeit beizufügen.

Das Stipendium können nur Mecklenburger genießen. In der Regel wird es auf drei Jahre verliehen, wovon der Stipendiat zwei Jahre in Rostock studieren muß. Das Stipendium ist an kein bestimmtes Fach gebunden, wird aber meistens nur an Theologen verliehen.

Die Erhebung kann nur bei Bescheinigung des Fleißes und sittlichen guten Verhaltens geschehen.

Heute beträgt die Jahresrente 70 Mk. Das Grundkapital steht mit einem Nebkapital von 1400 Mk. bei der Kirchenökonomie in Bülow. Dazu gehört auch noch eine Wiese, welche eine Jahrespacht von ungefähr 14 Mk. trägt.

b. Das Kliefoth'sche Stipendium.¹

(Für Studierende der Theologie. Zurzeit jährlich 100 Mk.)

Die evangelisch-lutherische Geistlichkeit Mecklenburg-Schwerins widmete dem Oberkirchenrat Kliefoth in Schwerin gelegentlich seines am 1. Mai 1883 begangenen 50jährigen Amtsjubiläums ein unter ihr gesammeltes Kapital von 3344 Mk. als eine Kliefoth-Stiftung. Der Jubilar bestimmte diese Stiftung als ein Stipendium für Theologie studierende Predigersöhne aus der lutherischen Kirche im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Die Kliefoth-Stiftung ist als kirchliche Stiftung errichtet und am 12. Oktober 1883 landesherrlich bestätigt.

Aus den bezüglichen Satzungen ist hervorzuheben:

1. Die aus dem Kapital aufkommenden Zinsen sind für alle Zeiten als Stipendium für Theologie studierende Predigersöhne aus der lutherischen Kirche Mecklenburg-Schwerins, vorzugsweise für solche, die den Vater oder beide Eltern verloren haben, zu verwenden.
2. Es ist immer nur ein Stipendium an einen Theologie Studierenden zu zahlen. Der Betrag dieses Stipendiums ergibt sich aus der Höhe der Zinsen, die aber nicht ganz verwendet werden dürfen, sondern von dem noch ein kleiner

1) Siehe Millies: Die kirchlichen milden Stiftungen in Mecklenburg-Schwerin. Verlag Ed. Herbergers Buchdruckerei, Schwerin 1900.

Teil außer zu den Verwaltungskosten zur Ansammlung eines Nebenkapitals dienen soll.

3. Das Stipendium wird in der Regel auf drei Jahre (durch den Großherzoglichen Oberkirchenrat) verliehen.
4. Das Stipendium geht für den Inhaber verloren, wenn er das Studium der Theologie aufgibt.

Durch oberbischöfliche Verfügung vom 26. März 1844 ist der Jahresbetrag des Stipendiums bis auf Weiteres auf jährlich 100 Mk. festgesetzt.

Das Stiftungsvermögen beträgt jetzt (1909) 5257 Mk.

c. Die Schliemann-Stiftung zu Schwerin.

(Zurzeit 2 Stipendien, jährlich je 110 Mk. für Studierende der Theologie.)

In gleicher Weise wie bei dem Aliesothstipendium hat die evangelisch-lutherische Geistlichkeit Mecklenburg-Schwerins dem verstorbenen Oberkirchenrat Schliemann bei Gelegenheit seines am 26. Oktober 1873 begangenen fünfzigjährigen Predigtamtjubiläums ein unter ihr gesammeltes Kapital von 3150 Mk. als Grundvermögen für eine Schliemannstiftung gewidmet, und der Jubilar bestimmte dasselbe für ein Stipendium für Theologiestudierende. Die Schliemannstiftung ist als eine kirchliche Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person errichtet und unter die Verwaltung des jedesmaligen Superintendenten zu Schwerin gestellt.

Die am 4. April 1874 oberbischöflich bestätigten Satzungen der Stiftung bestimmen:

1. Die Schliemannstiftung ist für alle Zeiten zu einem Stipendium für Theologie studierende Mecklenburg-Schwerinsche Predigeröhne bestimmt, vorzugsweise für solche, die den Vater oder beide Eltern verloren haben.
2. Der Zinsertrag wird zu einem Stipendium von 150 Mk. evtl. 120 Mk. bezw. noch geringerem Teil verwendet. Überschießende Beträge werden abzüglich der Verwaltungskosten zu einem weiteren Fonds angesammelt.
3. Das Stipendium wird in der Regel auf 3 Jahre verliehen. Wenn ein Stipendiat das Studium der Theologie aufgibt, hört der Genuß des Stipendiums sofort für ihn auf.

Zur Zeit werden 2 Stipendien zu je 110 Mk. jährlich verliehen. Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 4000 Mk.

d. Das Oberkirchenrats-Stipendium.

(Für Studierende der Theologie.)

Daselbe ist im Jahre 1851 aus Prozenten gebildet, welche die Versicherungsgesellschaft „Colonia“ dafür zahlte, daß bei ihr Kirchen- und geistliche Gebäude zu Mecklenburg-Schwerin, sowie Mobilienvermögen der Geistlichen und der studierten Lehrer des Landes gegen Feuer versichert sind.

Das Stipendium ist für Theologie studierende Söhne von Predigern und studierten Lehrern hiesigen Landes bestimmt.

Die Voraussetzung für die Verleihung sind Bedürftigkeit und Sittlichkeit.

Das Vermögen beträgt zur Zeit 3800 Mk.

e. Das von Bernstorff'sche Stipendium.

(Für Theologie studierende Börzow'er Prediger'söhne.)

Die Stiftung ist auf Joachim von Bernstorff auf Bernstorff und Rütting (1682) zurückzuführen und auf Hedwig Maria von Bernstorff geb. von Wendstern (1738). Jeder schenkte 100 Taler. Die Zinsen sollen solange aufgehoben werden, „bis eines Pastors zu Börzow Sohn 10 Jahre alt und zum Studium der Theologie geschickt befunden wird, da ihm dann alle aufgehobene Zinsen imgleichen die jährlich fallenden zur Erkaufung guter Bücher und solange hinzugeben sind, bis wieder eines dortigen Pastors Sohn 10 Jahre alt geworden und zum Studium der Theologie geschickt ist.“

Zur Beseitigung der Zweifel, zu welchem diese Fassung der Schenkungsakte Veranlassung gab, wurde am 26. Oktober 1829 von der Landesregierung die Bestimmung getroffen, daß dem zur Verleihung gelangenden Börzower Prediger'sohn nur die Zinsen des alsdann vorhandenen Kapitals, nicht aber alle inzwischen auf gekommenen Zinsen hingegeben werden dürfen.

Das Kapital wird von dem jedesmaligen Börzower Pastor verwaltet unter Obergewalt des Oberkirchenrats. Die Jahresrechnung wird alljährlich mit der Börzower Kirchenrechnung der Schweriner Superintendentur vorgelegt.

Das Kapital beträgt zur Zeit 18000 Mk. Ein Stipendium steht aber nicht zu verleihen.

5. Stipendien, welche von den Superintendenturen des Landes verliehen werden.

a. Das von Dornesche Stipendium in Parchim.

(Superintendentur Parchim.)

Für Studierende aller Fakultäten, auch für Studierende auf technischen Hochschulen; drei Stipendien, jedes jährlich 150 Mk. betragend.

Dasselbe entstammt nach von Both: „Urkundliche Nachrichten“ einer Stiftung des Hermann von Dorne auf Nienhagen und Wilmstorff, welcher auch Patron der Kirche zu Kalkhorst war und war „ad pias causas“ bestimmt.

Der Nefse des Hermann von Dorne, der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Geheimrat und Justizkanzleidirektor Heinrich von Dorne, der einstweilen nach dem Tode seines Vaters, des Herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Geheimrats Heinrich von Dorne, Besitzer jener Güter wurde, bestimmte im Jahre 1751 dann, daß von jener Stiftung u. A. ein Mecklenburgischer studierender Edelmann 40—50 Taler Gold, ein bis drei Jahre als Beihilfe haben solle, und ein studierender Bürgerlicher nicht mehr als 10—12 Taler, auch wohl 15—16 höchstens 20 Taler in leichtem Gelde oder Golde.

Die Verwaltung lag lange Zeit in den Händen der Familie von Dorne. Für die Stipendienkasse wurde später unter dem 9. August 1824 ein landesherrlich bestätigtes Statut vereinbart.¹

Außer dieser Stipendienstiftung bestand dann noch eine Kasse für hilfsbedürftige Witwen von vornehmer Herkunft, sowie hilfsbedürftiger Eltern zwecks Erziehung ihrer Kinder, ferner eine Pensionskasse zur Unterstützung eines verarmten adeligen Fräuleins oder einer adeligen oder bürgerlichen Witwe.

Auf Antrag der Frau Domänenrat Jordan, geb. von Dorne zu Wismar, der letzten der von Dorneschen Nachkommenschaft sind im Jahre 1875, die vorgenannten Stiftungen zu einer „von Dorneschen Stiftung“, unter Wahrung der Zwecke jeder einzelnen Stiftung, vereinigt worden, und ihre Verwaltung ist durch ein unterm 26. April 1875, oberbischöflich bestätigtes Statut geregelt und dem Superintendenten der Diözese Parchim unter Oberaufsicht des Oberkirchenrats übertragen.

1) Siehe Millies. Die Kirchlichen milden Stiftungen 1900. Seite 63—65.

In betreff der Stipendienstiftung ist aus diesem Statut zu erwähnen:

Es ist zu verleihen:

- a) an einen adeligen Studierenden ein Stipendium von jährlich 120 M^t.
- b) an einen bürgerlichen Studierenden ein solches von ungefähr 66 M^t jährlich.

Wenn ein adeliger Studierender sich nicht meldet, so erhält jenes Stipendium gleichfalls ein bürgerlicher Studierender.

Ferner ist der Stipendienfonds in Gemäßheit der Stiftungs-urkunde aus der Unterstützungskasse erweitert und sind daraus nach Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. April und 26. August 1891 zunächst z w e i Stipendien je zu 150 M^t jährlich begründet worden, während der Rest der Zinsen zum Kapital geschlagen wurde. Unterm 16. März 1899 ist die Bildung und Verleihung eines dritten Stipendiums von 150 M^t Jahresrate verfügt worden.

Unter den Studierenden sind auch diejenigen zu verstehen, welche auf Bauakademien und polytechnischen Anstalten ihre Studien machen. Die Verteilung erfolgt in dem Turnus, daß erledigte Stipendien der Reihe nach einem Theologen, einem Juristen, einem Mediziner, einem Studierenden der philosophischen Fakultät und einem Architekten oder Polytechniker verliehen werden.

Fehlt es gegebenenfalls an einen durch diese Reihenfolge bestimmten Bewerber, so kommt ein Bewerber der nächstfolgenden Art an die Reihe.

b. Die Rümker'sche Legatenstiftung zu Stavenhagen.¹

(Superintendentur Malchin.)

(Zurzeit 2 Stipendien zu 300 bezw. 175 für Studierende der Theologie.)

In einem Nachtrag vom März 1760 zu seinem Testament vom 30. Juli 1749 bestimmte der Präpositus M. J u s t u s H e i n r i c h R ü m k e r zu Stavenhagen fünf Legate, nämlich:

- I. 1000 Taler für die Predigerwitwen der Malchiner Präpositur.
- II. 2000 Taler für Theologie studierende Rümker'sche Söhne seiner Familie.

1) Siehe von Both „Urkundliche Nachrichten“ und C. Millies „Kirchliche Stiftungen“.

- III. 1000 Taler für unverheiratete Töchter der Rümkerſchen Familie.
- IV. 1000 Taler für die Armen und Gebrechlichen in der Stavenger Gemeindegemeinde.
- V. 1000 Taler für die Teſtamentsvollſtrecker.

Zu Leſteren ernannte er:

- den jedesmaligen zuſtändigen Superintendenten,
- den Präpoſitus des Zirkels.
- den Paſtor zu Stavenger.

Unter dem 12. März 1796 erhielt die Stiftung das Privilegium pii corporis und zugleich die Beſtätigung einer rückſichtlich der Verwaltung getroffenen Vereinbarung der Teſtamentsvollſtrecker. Es ſind dann im Laufe der Jahre mehrfache Vereinbarungen neu getroffen. Zur Zeit gilt die Vereinbarung vom 23. Februar 1860.

Für uns iſt daraus nur bemerkenswert, daß das Geſamtkapital darnach 10 110 Taler, alſo 30 330 Mk., beträgt, davon 4000 Taler gleich 12 000 Mk. für den Stipendienſtock. Von dieſem Legat kommen jährlich 480 Mk. Zinſen auf. Davon erhält der Stipendiat 300 Mk., die anderen 180 Mk. fließen zu einer Hülfſkaſſe.

Ueber das nach dem § 3 des Regulativs vom 23. Februar 1860 ausgeſetzte Stipendium von jährlich 300 Mark für ſolche Studierende, welche der Rümkerſchen Familie nicht angehören, iſt folgendes beſtimmt:

1. Verleihungsdauer höchſtens 3 Jahre nacheinander an einen Studierenden.
2. Auszahlung halbjährlich zu Oſtern und Michaelis.
3. Bewerbung iſt nur für diejenigen zuläſſig, welche bereits ein halbes Jahr ſtudiert haben. Die Wahl geſchieht nicht allein nach Bedürftigkeit und nach den Schul- und Uniuerſitätszeugniſſen, ſondern auch nach dem Ausfall der anderweitigen Erkundigen, die die Teſtamentsvollſtrecker einziehen.
4. Die Verleihung bedarf der oberbiſchöflichen Genehmigung.
5. Wenn aber ein berechtigter Rümkerſcher Sohn, der ſich wohl anläßt, Theologie ſtudiert, und die entſprechenden Schulzeugniſſe beigebracht hat, ſo ruht inzwiſchen jede weitere

Verleihung des Stipendiums an einen Anderen und hat jener allein das Stipendium zu genießen.

Wegen der Bildung des Verwaltungsvorstandes ist dann in der Erklärung vom 13. Januar 1869 zu einer unterm 12. September 1843 aus der damaligen Landesregierung ergangenen Anordnung, oberbischöflich bestimmt worden, daß der Vorstand durch den jedesmaligen Superintendenten der Diözese Malchin und zwei Pastoren gebildet werde, von denen der eine dem Malchiner und der andere dem Stavenhagener Zirkel angehört und von denen der eine womöglich das Amt eines Präpositus bekleidet und der andere Pastor in der Stadt Stavenhagen ist.

Die Bewerbungsgesuche sind an die Superintendentur in Malchin zu richten. Der Betrag für das zweite Stipendium wechselt je nach dem Zinserträgnis bezw. ist es auch schon bisweilen ganz eingezogen gewesen.

6. Stipendien, welche von der Stadt Rostock bezw. dort verliehen werden.

a. Das Hoppenstange'sche Stipendium.

(Jahresbetrag 120 Mk., für Studierende aller Fakultäten bestimmt.)

Der Stifter war der Ratsherr Gottschald Hoppenstange zu Rostock. Das betr. Testament datiert vom Jahre 1570 am Donnerstag nach Judica. Das ursprüngliche Kapital der milden Stiftung zur Unterhaltung armer Studenten und für Hausarme bestand in 4000 Mark Sündisch, welches später mit Zinsen auf 6000 Mark Sündisch anwuchs und im Jahre 1570 bei der Stadtkasse zu Rostock auf ewige Zeiten belegt wurde.

In der Gründungsurkunde ist dann bestimmt:

1. Die Rente soll jährlich am Tage Johannis Bapstistä mit 120 Gulden aus der Stadtkasse entrichtet und von den zwei jüngsten Ratsherren und den Vorstehern der St. Marienkirche, als Patronen der Stiftung, verteilt werden.
2. Von der Rente sind 40 Gulden zum Ankauf von Kleidungsstücken für Arme und Notdürftige zu verwenden.
3. Zum Genuß der anderen 80 Gulden sollen zwei Rostocker Kinder, zum mindesten 15 bis 16 Jahre alt, von ehrlichem Herkommen und gutem Namen, die „auch ihr Fundament

wohl studiert, imgleichen congrue satim reden und schreiben können“, kommen, und zwar auf 6 bis 7 Jahre.

Hiernach sind bis 1662 zwei Studierenden jedem 40 fl. jährlich gegeben, nachher aber erhielt nur einer 40 fl. und die Armen 80 fl. Von 1726 an empfangen dann wieder zwei Studierende je 40 fl.

Mit Verfügung vom 24. Dezember 1840 hat dann die Landesregierung dem Magistrat zu Rostock in Beihalt der Stiftungsurkunde aufgegeben:

1. Von den Patronen der Stiftung sind dem Magistrat die Stipendiaten vorzuschlagen.
2. Zur Bewerbung ist das Reifezeugnis erforderlich.
3. Statt der zwei Stipendien soll nur eines zu 33 Taler 16 Schilling R. $\frac{2}{3}$ verliehen werden.

Das Hoppenstangesche Stipendium wird heute vom Magistrat zu Rostock zum Betrage von 120 Mk. jährlich auf die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag der Patronen der Stiftung (die beiden jüngsten Senatoren und die beiden Kirchenvorsteher an der St. Marienkirche) verliehen.

b. Das Hallerwoordtsche (Westphälische) Stipendium.¹

(Jahresbetrag 70 Mk. für Theologen zum Ankauf von Büchern.)

Die Stifter waren die Erben des aus Westphalen gebürtigen Kaufmanns und Buchhändlers zu Rostock, Johann Hallerwoordt. Es ist für einen Studiosus der Theologie westphälischer Nation bestimmt. Ist kein Westphale da, so hat ein Theologe der Familie Hallerwoordt den Vorzug vor anderen Bewerbern. Bedingung für die Verleihung ist die Beibringung guter Zeugnisse der Professoren über Fleiß und gesittetes Betragen.

Die Stifter haben im Jahre 1648 bei dem St. Annen-kloster und Armenhause in Lübeck 500 Taler in Species zu 5% Zinsen ewig und unablöslich belegt. Den 20. Juni 1670 ist der Zinsfuß auf 4% mit Bewilligung beider Teile herabgesetzt. Der Stipendienbetrag ist für den Ankauf theologischer Bücher bestimmt und hat der Stipendiat darüber die Rechnung dem Collator vorzulegen.

1) Siehe Freimütiges Abendblatt 1828 Nr. 502.

Verliehen wird das Stipendium durch den Kirchenvorsteher an St. Marien, zurzeit Kaufmann Jenenky in Rostock.

Seit einer Reihe von Jahren sind Westphalen bezw. Angehörige der Familie Hallerwoordt für dies Stipendium nicht gemeldet worden, die zur Verleihung geeignet waren, und haben es daher andere Bewerber bekommen.

c. Das Martenssche Stipendium.

(Jahresbetrag 18 Mk für Studierende der Theologie bezw. aller Fakultäten.)

Daselbe ist von einem gewissen Cord Martens gestiftet, der seinerzeit wahrscheinlich Ältester der Kramer-Kompagnie zu Rostock war. Der Kapitalbetrag ist 100 Taler M. B. zu 5%. Das Stipendium soll stiftungsgemäß an einen Studierenden der Theologie auf etliche Jahre vergeben werden. Das Recht der Verleihung stand den jedesmaligen Ältesten der Kramer-Kompagnie zu Rostock als Patronen zu, ist jetzt aber infolge der Auflösung dieser auf das Konsulat zu Rostock (die 3 Bürgermeister) übergegangen. Das Stipendium wird seit langer Zeit mit dem hierunter vermerkten Ottoschen zusammen verliehen.

d. Das Ottosche Stipendium.

(Jahresbetrag 45 Mk. für Studierende der Theologie bezw. auch für andere Studierende.)

Daselbe ist im Jahre 1640 von dem Bürger und Kramer Balzer Otto zu Rostock gestiftet, und zwar mit einem für ewige Zeiten bei der Rostocker Stadtkasse belegten 5%igen Kapital von 250 Taler M. B. Die Zinsen sollen einem Rostockschen Kramer-Johne, der Theologie studiert, zur Unterstützung seiner Studien gegeben werden, der Regel nach auf 4 Jahre, bezw. auch noch weitere 2 Jahre.

Beide Stipendien, das Martenssche und das Ottosche, sind seit 1656 immer zusammen an einen und denselben Studierenden auf den beschränkten Zeitraum verliehen. Im Jahre 1805 haben dann die damaligen Ältesten der Kramer-Kompagnie zur Abstellung von Mißbräuchen folgendes vereinbart:

1. Das Recht der Verleihung haben die drei Ältesten gemeinschaftlich.
2. Die Verleihung soll besonders an einen bedürftigen Kramer-John nach Umständen auf 3 Jahre längstens stattfinden,

an ein fremden Theologie Studierenden aber nur auf ein oder zwei Jahre.

3. An Studierende anderer Art soll dies Stipendium nur dann vergeben werden, wenn kein bedürftiger Theologie Studierender vorhanden ist, dann aber auch nur auf 1 Jahr.
4. Das Gesuch ist an die Ältesten der Kramercompagnie zu richten.

Auch jetzt werden die beiden Stipendien noch immer gemeinsam und zwar nur auf 1 Jahr verliehen. Das Recht der Verleihung ist auf das Konsulat der Stadt Rostock (die drei Bürgermeister) in Folge der Auflösung der Kramercompagnie, wie bei dem Martensschen, übergegangen.

e. Das Dr. Wächterstipendium.

(Jahresbetrag 300 Mk. Für Studierende aller Fakultäten.)

Das Stipendium ist durch Urkunde vom 5. Januar 1882 von dem früheren Gutsbesitzer Dr. Emil Wächter auf Liepen gestiftet. Derselbe war längere Zeit Mitglied des Rates der Stadt Rostock. Das Kapital beträgt 12000 Mk. und ist E. E. Rat der Stadt Rostock unter folgenden Bedingungen behändigt:

1. Es ist zu 4% bei der Rostocker Stadtkasse unablöslich zu belegen.
2. Das Stipendium ist alljährlich am 26. Oktober, dem Geburtstage des Stifters, mit 300 Mk. an einen fähigen und dabei unbemittelten Studierenden auszusahlen.
3. Das den Fiskus oder privativen Witwenfonds E. E. Rates berechnende Senatsmitglied und der jedesmalige rechtsgelehrte Dirigent des Rostocker Vormundschaftswesens sind die gleichberechtigten Verleiher des Stipendiums.
4. Die Zuerkennung geschieht alljährlich kurz vor dem 26. Oktober auf 1 Jahr, kann aber, wenn die Eignung des Bewerbers fort dauert, 4 Jahre hintereinander dieselbe Person treffen, niemals aber länger. Unfleiß und Unwürdigkeit schließen von der Wiederverleihung aus.
5. Bei der Verleihung haben zunächst geborene Rostocker den Vorzug, wenn aber in dem betreffenden Jahr kein unbemittelter Rostocker Studierender vorhanden ist, können auch die Bewerbungen anderer Mecklenburger Landeskinder zur Berücksichtigung gezogen werden. Finden sich über-

haupt keine geeigneten Stipendienbewerber, so kann für das eine Jahr ausnahmsweise einer ehrenwerten Rostocker Handwerkerfamilie die Summe von 300 Mk. am genannten Tage ins Haus geschickt werden.

Der Rest der Zinsen von 12000 Mk. wird stiftungsgemäß zu anderen Zwecken verwendet.

Die Bewerbungen sind demgemäß an denjenigen Rostocker Senator zu richten, der das Vormundschafswesen leitet.

Da Unfleiß und Unwürdigkeit von dem Genuß des Stipendiums ausschließen, so ist es angebracht, Zeugnisse über Fleiß und gutes sittliches Betragen bei der Bewerbung mit vorzulegen.

Ferner werden in Rostock noch folgende Familienstipendien verliehen:

f. Das Liebeherr-Siebrandtsche Familien-Stipendium.

(Zwei Stipendien im Zinsgenuß des Stiftungsvermögens für Studierende aller Fakultäten.)

Die Liebeherr'sche Stiftung beruht auf dem Testament des Rostockschen Bürgermeisters Matthaeus Liebeherr vom 1. Nov. 1690.

Derselbe setzte für Stipendienzwecke außer 7000 fl., die ihm von Schweden für seine Hofratsdienste zu zahlen waren, 4000 Taler R. $\frac{2}{3}$ aus.

Die Forderung von 7000 fl. wurde nicht bezahlt, und so blieben denn für diese Stiftung nur die 4000 Taler. Daraus sollen sowohl des Stifters als dessen Ehefrau Anna, geb. Siebrand's, Anverwandten, die auf der „Akademie zu Rostock“ studieren, Stipendien erhalten und zwar immer je zur Hälfte drei Jahre lang.

Die Oberaufsicht über die Aufrechterhaltung und die Auskehrung der beiden Stipendien haben stiftungsmäßig die Bürgermeister der Stadt Rostock, die Verleihung derselben steht sowohl dem Ältesten der Familie Liebeherr (jetzt von Liebeherr) als auch der Familie Siebrandt zu.

Auf Veranlassung der Regierung ist dann unter den an der Verwaltung und Verleihung der Stipendien Beteiligten eine unter dem 28. April 1840 landesherrlich bestätigte Satzung vereinbart.

Darnach sind, nachdem die beiden Stipendien wieder auf

ihre ursprüngliche Höhe durch einstweilige Nichtverleihung gebracht waren,

1. für das Liebeherrische Stipendium, Liebeherrischen Anteils 2000 Taler R. $\frac{2}{3}$ bestimmt,
2. für das Stipendium Siebrandtischen desgleichen 2000 Taler. deren Zinsen die Stipendiaten, nach Abzug etwaiger Verwaltungskosten genießen.
3. Die Verleiher sind:
 - a) für den Liebeherrischen Anteil der Älteste der Familie von Liebeherr,
 - b) für den Siebrandtischen Anteil der Älteste der Familie Siebrandt.
4. Die Stipendien werden getrennt verwaltet und berechnet.
5. Die Stipendien dürfen nur während der Universitätsjahre genossen werden, je nach den Umständen auf drei, zwei oder ein Jahr. Eine Verlängerung auf 4 Jahre ist nur aus ganz besonderen Gründen zulässig.
6. Beide Stipendien können nicht gleichzeitig an ein und denselben Stipendiaten verliehen werden.
7. Die Stipendien sind zunächst nur für Familienangehörige des Stifters bezw. dessen Ehefrau Anna, geb. Siebrandt, bestimmt. Sind Studierende dieser Familien nicht zum Genuß der Stipendien gemeldet, so können sie auch an Studierende Söhne Rostockscher bezw. Kolberger Bürger verliehen werden mit Bevorzugung der Rostocker vor den Kolbergern, aber nur auf ein Jahr. Im Falle auch solche Bewerber nicht vorhanden sind, kommen fremde Studierende in Betracht.
8. Die Verleihung erfolgt gegen Vorlage des Reisezeugnisses für das Studium, und der Genuß ist an die Bedingung geknüpft, daß die Stipendiaten auf der Universität Rostock mindestens während der Hälfte derjenigen Zeit studieren, für die ihnen die Stipendien verliehen sind. Eine Abkürzung der Rostocker Studienzeit ist mit Zustimmung der Verleiher und der Bürgermeister aus ganz triftigen Gründen möglich, aber nur um ein halbes Jahr.
9. Die Erhebung für die Studienzeit in Rostock erfolgt gegen Vorlage eines Sittenzeugnisses von der Universität und einer Bescheinigung über die hier bestandene Stipendiaten-

prüfung mit der Mindestzensur „Im ganzen sehr gut“.¹ Beim Studium auf auswärtigen Universitäten genügt ein Fleiß- und ein Sittenzeugnis.

Die Kapitalien der von Liebeherrschten Stiftung sind gegenwärtig belegt:

1. für den Liebeherrschten Anteil mit 5345 Mk. bei der Rostocker Stadtkasse und in anderen Obligationen mit 1750 Mk.
2. für den Siebrandtschen Anteil gleichfalls daselbst mit 7445 Mk

g. Das Wulffsche Stipendium.

(Jahresbetrag 36 Mk. Für Studierende aller Fakultäten.)

Das Stipendium soll im Jahre 1604 von einem Jakob Wulff zu Rostock gestiftet sein. Das Kapital von 500 fl. = 250 Taler M. B. trägt 4% Zinsen und ist unablöslich bei der Stadtkasse zu Rostock belegt. Der Verwalter des Stipendiums wird von E. E. Rat in Rostock bestellt und hat von Zeit zu Zeit dem Rat Rechenschaft wegen der Verwaltung zu geben. Die Verleihungsdauer beträgt ein und auch mehrere Jahre.

h. Die Siebrand-Krullsche Stiftung.

(Zwei Stipendien im Jahresbetrage von je 72 Mk. für Studierende aller Fakultäten).

Die beiden Stiftungen haben den gleichen Zweck, auch sind dafür die gleichen Patrone bestimmt, nämlich die beiden jüngsten Rats Herrn zu Rostock, die beiden jüngsten Vorsteher an der St. Marienkirche und das älteste in Rostock wohnende Mitglied sowohl aus der Siebrandtschen als auch aus der Krullschen Familie.

Bedürftige Verwandte haben den Vorzug und beim Fehlen dieser Rostocker Stadtkinder den Vorzug vor anderen Auswärtigen. Verleihungsdauer in der Regel drei Jahre.

Das Kapital steht unablöslich bei der Stadtkasse zu Rostock mit 5% im Betrage von 1200 Talern M. B. Davon erhält jeder Stipendiat des Siebrandtschen sowohl als des Krullschen Anteils 20 Taler M. B. = 72 Mk. und 20 Taler M. B. werden für Arme an das Patronat gezahlt.

1) Nach der neuen Stipendienordnung an der Universität Rostock sind die Stipendienprüfungen aufgehoben. Die Universitäts-Stipendien werden dort ohne Weiteres ausgezahlt, wenn sich Einwendungen gegen die Person des Stipendiaten nicht ergeben.

Das betreffende Testament des Rostocker Kaufmanns Heinrich Siebrand datiert vom 26. August 1617 und dasjenige der Elisabeth Krull, wayland Heinrich Siebrands nachgelassene Witwe, datiert vom 25. Mai 1632. Beide Testamente enthalten die genaueren Bedingungen der Verleihung und Verwaltung.

Es ist kein bestimmtes Studium vorgeschrieben. Vorbedingung für die Erlangung des Stipendiums ist Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Die Gesuche um Verleihung sind unter Beifügung erforderlicher Nachweise zu richten an das Patronat der Siebrand-Krull'schen Stiftung, welches die beiden zur Zeit jüngsten Senatoren der Stadt Rostock und die beiden Kirchenvorsteher am St. Marien sowie die in Rostock wohnenden Familienältesten für den Siebrand'schen Anteil der Rentner G. Krüger, für den Krull'schen Anteil der Geh. Justizrat Krull sind.

i. Die Guhl'sche-Burenische Familienstiftung in Rostock.¹

(Für Studierende der Theologie bezw. auch anderer Fakultäten.)

Das Guhl'sche Stipendium ist durch den Bürgermeister Balzer Guhl zu Rostock unterm 10. April 1582 zugunsten seiner Descendenz gestiftet mit einem bei der Rostocker Stadtkasse unablöslich belegten Kapital von 1000 Mk. Lübisck, dessen Zinsen an Studierende auf die Dauer von 3 Jahren gegeben werden sollen. Wenn solche aber in der Descendenz nicht vorhanden sind, sollen die Zinsen zur Aussteuer armer Kinder seiner Blutsverwandten verwendet werden. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verleihung ist den nächsten Familienangehörigen übertragen, welche dazu von der Obrigkeit des Orts, wo sie wohnen, tüchtig befunden werden.

Unterm 9. September 1839 wurden von dem Obergericht in Rostock bestehende Meinungsverschiedenheiten wegen der Verwaltung der Stiftung geschlichtet, zu der auch später die Grote-Burenische Familienstiftung gekommen war. Diese war von der Agneta Burenia, verhehelichten Grote zu Rostock errichtet und bestand nach einer Stadtoobligation von 1612 aus 1000 Gulden. Nach dieser Urkunde sollen aus der Grote-Burenischen Stiftung

1) Siehe von Both, Urkundliche Nachrichten.

von Angehörigen dieser Familien beziehen u. a. ein Studierender der Theologie jährlich 15 Gulden drei Jahre hindurch.

Aus dem obengenannten Vergleich geht hervor:

1. Die beiden Familienstiftungen gehören zusammen. Die zum Patronat der einen Stiftung Berechtigten gehören auch zum Patronat der anderen, und diese gehen aus den Ältesten der Crumbiegelschen, Frehjeschen, Beselinschen, Knöchelschen und Walterschen Linie hervor, so daß in jeder Stiftung zwei Patrone hieraus fungieren, jeder auf Lebenszeit, jedoch müssen die Personen des Patronats innerhalb der beiden Großherzogtümer Mecklenburg wohnen.

Die Oberaufsicht über die beiden Stiftungen führt E. E. Rat der Stadt Rostock.

Die gegenwärtigen Patrone der Stiftungen sind:

Für die Crumbiegel-, Crull-, Frehjeschen Linien Rentner Friedrich Crull und Hans Schomann, beide zu Rostock;

Für die Beselin-Knöchelsche Linie der Gerichtsrat Scharenberg in Neubrandenburg, dessen Vertreter der Rechtsanwalt Richard Beselin zu Rostock ist.

Für die Waltersche Linie: der Landgerichtsdirektor Sohm zu Rostock.

k. Das Beselinsche Familienstipendium.

(Für Studierende aller Fakultäten und Berufe.)

Dasselbe ist unterm 31. August 1718 mit 1200 Reichstalern gestiftet von den Erben des Dr. med. Heinrich Bernhard Beselin zum ehrenden Andenken dieses nach einer von ihm geäußerten Absicht. Das Kapital wurde mit 1000 Talern und 2 Talern $\frac{2}{3}$ ausgelegt. Es ist der Zinsertrag aber nur für Familienangehörige bestimmt, und zwar für einen Studierenden aus denselben auf die Dauer von immer zwei Jahren. Patrone der Stiftung sind die beiden ältesten Familienmitglieder.

l. Das Hoppesche Stipendium.

(Jahresbetrag 175 Mk., für Studierende aller Fakultäten.)

Der Kaufmann Karl Hoppe in Rostock setzte in seinem zu Rostock am 6. Februar 1773 errichteten Testament 1000 Reichs-

taler R. $\frac{2}{3}$ für ein Stipendium aus, bestimmte zunächst mehrere Stipendiaten selbst und verfügte, daß später immer der älteste der Familien Hoppe-Krause die Wohlthat genießen solle. Grundbedingung für den Genuß ist aber immer guter sittlicher Lebenswandel. Der Testamentsvollstrecker ist bestimmungsmäßig der jedesmalige jüngste Bürgermeister zu Rostock. Daneben sollen der Älteste der Familie Hoppe und bezw. der Familie Krause die Aufsicht und Rechnung führen.

Verleihungszeit ist bis zu 6 Jahren.

Der Familienälteste ist gegenwärtig der Kaufmann Joh. Christian Jenenky in Rostock.

m. Die Sasseschen Stipendien in Rostock.

(Stipendien zu jährlich je 325 Mk. für Studierende aller Fakultäten.)

In seinem am 24. August 1775 errichteten Testamente bestimmte der Professor der Theologie Konsistorialrat Peter Sasse, daß nach dem Tode der von ihm eingesetzten Ruknießer sein gesamtes Nachlaßvermögen „zu Gottes Ehren und nützlichen Stiftungen“ verwendet werden sollte, davon 2000 Taler R. $\frac{2}{3}$ zur Stiftung einer

Armenschule in Rostock,

der Rest zur Errichtung von Stipendien.

Die Bedingungen für die Verleihung und den Genuß der Stipendien sollte der Testamentsvollstrecker festsetzen und dabei darauf Bedacht haben, daß bedürftige Studierende damit unterstützt würden. Die Genußdauer eines Stipendiums soll drei Jahre sein, die Hebungen des dritten Jahres sollen aber nur dann erst ausgezahlt werden, wenn der Stipendiat durch eine Disputation oder eine „Oratio“ gezeigt, daß er der Studienbeihilfe würdig sei. Der eingesetzte Testamentsvollstrecker soll seinen Nachfolger selbst ernennen und dieser wiederum seinen Nachfolger usw. — Wird diese Ernennung einmal versäumt, soll die Universität Rostock dieselbe amtlich vornehmen. Alljährlich ist der Universität Rostock Rechnung über die Verwaltung der Stiftung abzulegen.

Nach dem Tode der Witwe betrug das Kapital 13000 Taler (1787). Daraus wurden 6 Stipendien je 100 Taler verliehen. Nach dem Tode der Schwester des Stifters vergrößerte sich diese Summe so, daß noch 3 weitere Stipendien verliehen werden

konnten. Im Jahre 1842 betrug das Kapital 21 070 Taler N. $\frac{2}{3}$, wovon 500 Taler besonders dem Armenschulfonds gehören. Jetzt (1909) beträgt das Gesamtvermögen 75 145 Mk. für die Stipendien und den Schulfonds.

Am 29. Juni 1831 sind wegen der Verleihung der Stipendien landesherrlich bestätigte Satzungen erlassen. Darnach ist folgendes festgesetzt:

1. Die Stipendien verleiht der Testamentsvollstrecker auf je drei Jahre.
2. Derselbe hat soviel Stipendien zu je jährlich 100 Taler N. $\frac{2}{3}$ = 325 Mk. zu verteilen, als die Zinseneinnahme gestattet.
3. Die Bewerbung um ein Stipendium darf erst geschehen, wenn der Bewerber mindestens ein halbes Jahr Mitglied der ersten Gymnasialklasse ist.
4. Es sind Zeugnisse des Fleißes, der guten sittlichen Führung und der Fähigkeit zum Studium vorzulegen.
5. Bei erfolgter Verleihung erhält der Stipendiat darüber eine Urkunde, in der die von ihm zu erfüllenden Bedingungen näher festgesetzt sind.

Der gegenwärtige Testamentsvollstrecker ist der Rechtsanwalt Dr. jur. Friedrich Groth in Rostock.

Die Zahl der Stipendien beträgt jetzt etwa 12 je zu 325 Mark jährlicher Rate.

Die zweite Hebung der Rate des ersten Jahres, ebenso die vierte des zweiten Jahres wird nur gegen einen Studenausweis des Stipendiaten gezahlt, die fünfte und sechste Hebung aber erst dann, wenn der Stipendiat vor seiner Fakultät in der Universität eine öffentliche Rede über ein wissenschaftliches Thema gehalten hat. Nach allgemeinem Brauch kann als Ersatz für diese Rede aber auch die Vorlegung einer Dissertation dienen, auf Grund deren der Stipendiat zum Doktor promoviert worden ist.

Die Verwaltung des Stipendiums steht unter der Oberaufsicht von Rektor und Konzil der Universität, welcher Behörde jährlich Rechnung abzulegen ist.

Ferner bestehen noch in Rostock zwei Stiftungen, die wir hier zu erwähnen nicht unterlassen wollen, obwohl sie, streng genommen, nicht zu den eigentlichen Stipendien gehören.

n. Die Elisen-Stiftung,

welche von der verstorbenen Frau Obermedizinalrätin Elise Spitta herrührt und gegenwärtig aus den Zinsen eines Kapitals von 144 100 Mk. 15 Stipendien, je zu 300 Mk. jährlich, auf 3 Jahre gewährt. Zugelassen sind bedürftige, nicht mehr im Amte befindliche, unbescholtene, unverheiratete Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Die Bewerberinnen müssen Mecklenburg-Schwerinerinnen sein oder doch mindestens drei Jahre lang im Großherzogtum gewohnt haben.

o. Die Fanny Berkholz-Stiftung

mit einem Kapital von 9000 Mk., errichtet von der Gutsbesitzerin Fanny Berkholz, geb. Meyenn, auf Thelkow. Daraus wird ein Stipendium von 300 Mk. jährlich auf die Dauer von 3 Jahren an bedürftige, in Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz beheimatete oder wohnhafte pensionierte unverheiratete Erzieherinnen und Lehrerinnen evangelischer Konfession verliehen.

Diese Stiftungen stehen unter der Aufsicht E. E. Rats der Stadt Rostock.

7. Stipendien, welche von der Stadt Wismar bezw. dort verliehen werden.

a. Das Eggebrecht'sche Stipendium.

(Jahresbetrag 58 Mk. Für Studierende aller Fakultäten.)

Das Stipendium entstammt einer Stiftung der Witwe des Bürgermeisters Brendanus Eggebrecht, Dorothea geb. Clendrian zu Wismar. Nach dem Testament vom 27. März 1668 waren zunächst 1000 Taler zu einem Stipendium bestimmt; der Betrag wurde aber einem Nachtrage vom 28. Februar 1670 zufolge auf 1000 Mk. herabgesetzt.

Der jedesmalige älteste Bürgermeister der Stadt Wismar, welcher zum Testamentsvollstrecker ernannt ist, soll darauf sehen, daß das Stipendium wohl angewendet werde.

Nach einer Verfügung der königlich (Schwedischen, denn

Wismar gehörte damals zu Schweden) Kirchenvisitation vom 2. Oktober 1749, welche noch besteht, ist bei jedesmaliger Verleihung des Stipendiums die Zustimmung des ältesten Bürgermeisters zu Wismar nachzusuchen.

b. Die Grellsche Stiftung.

(Stipendien, von denen einige je 240 Mk. und einige je 120 Mk. betragen.
Für Studierende aller Fakultäten.)

Die Stiftung ist von der unverheiratet verstorbenen Gertrud Grell, Tochter des Ratsverwandten Hermann Grell zu Wismar, unter dem 1. Februar 1621 errichtet.

In dem betr. Testament heißt es u. a.:

6. „Zum Sechsten legiere und gebe ich zur Beförderung der Studien Göttliches Worts Dreitausend Mark Lübisck Capitals, jedes Tausend mit Fünffzig Mark Lübisck zu verzinsen, also, daß drei Studiosi theologiae, wenn sie auf hohe Schulen zu verschicken und zu halten, davon jährlich und ein jeder Fünffzig Mark Lübisck bekommen soll, doch nicht länger, denn drei Jahre lang; würde aber einer solchen Fleiß in Studio theologiae verwenden und beweisen, daß er nicht allein in Magistrum zu promoviren, sondern auch gradum Doctoris theologiae anzunehmen tüchtig befunden, derselbe soll seines Stipendii in solchem Fall noch drei Jahre und also zusammen sechs Jahr zu genießen haben.“

Nach den weiteren Bestimmungen sind die Stipendien von den Bürgermeistern und dem Superintendenten, wie auch den verordneten oder künftig erwählten Testamentariis zu verleihen und zwar:

1. zunächst an Söhne Wismarscher Prediger,
2. in Ermangelung solcher an die Blutsverwandte mütterlicherseits der Stifterin,
3. beim Mangel auch dieser an Söhne bedürftiger Bürger der Stadt Wismar.

Studierende, welche sich um ein Stipendium bewerben wollen, haben ihr Gesuch an den jeweiligen ältesten Bürgermeister zu Wismar zu richten.

c. Das Lembkesche Stipendium.

(Jahresbetrag 150 Mk. Für Studierende der Rechtswissenschaft.)

Daselbe ist nach einer Stiftungsurkunde vom 17. März 1823 von dem Bürgermeister und Königlich Schwedischen Landrat Gabriel Christoph Lembke in Wismar gestiftet.

Das Stiftungskapital betrug ursprünglich 1000 Taler R. $\frac{2}{3}$ zu 5% Zinsen. Die Verleihungsdauer ist auf drei Jahre festgesetzt und für den Fall, daß kein fähiger Bewerber vorhanden ist, sind die nicht ausgezahlten Hebungen zu einem Kapital zu sammeln daraus ein neues, unter gleichen Bedingungen zu verleihendes Stipendium zu begründen.

Nach den weiteren näheren Bestimmungen kann nur derjenige das Stipendium erhalten, der bedürftig ist und gute Zeugnisse sowohl über seine Studien als auch über sein sittliches Verhalten besitzt.

Familienangehörige des Stifters haben den Vorzug vor jedem anderen, sowie die Kinder der Stadt Wismar wiederum den Vorzug vor Fremden haben sollen. Melden sich aus des Stifters Familie mehrere Bewerber zugleich, so hat der den Vorzug, der den Namen Lembke führt.

Berwalter des Stipendiums ist der nächste in der Stadt Wismar wohnende Verwandte des Stifters. Für den Fall, daß kein Verwandter des Stifters in der Stadt wohnt, ernennt der älteste Bürgermeister zu Wismar einen Verwalter, jedoch muß dieser in Wismar wohnen.

Der Verwalter, Rechtsanwalt Oskar Lembke, und der jedesmalige älteste Bürgermeister zu Wismar haben das Stipendium zu vergeben.

Nach der Wismarschen Verordnung über die Verwaltung der dortigen Privatstiftungen zu frommen und milden Stiftungen vom 21. April 1831 wird auch über dies Stipendium dem Konsulate zu Wismar alle 3 Jahre Rechnung gelegt.

Die Dauer der Verleihung beträgt 3 Jahre.

d. Das Maaßensche Legat.

(Jahresertrag etwa 30 Mk. für einen unbemittelten Schüler, der Theologie studieren will.)

Daselbe entstammt einer Stiftung des Wismarschen Bürgers Jürgen Maaße und seiner Ehefrau Eva, geb. Grapenik, lt. Testament vom 14. Dezember 1629.

Das Ursprungskapital betrug 2000 Mk. Lübisch. Die Zinsen daraus sind für verschiedene Zwecke bestimmt unter anderen auch für arme Schüler, die zum Studieren von Theologie tüchtig sind. Die Verleihungsdauer beträgt drei bis vier Jahre.

Das Krämeramt ist als Patron der Stiftung eingesetzt und die Krämerältesten führen die Berechnung.

e. Die J. G. Nestorsche Stiftung.

(Jahresbetrag 150 Mk. für Studierende aller Berufe.)

Die Witwe des Bismarschen Bürgers Johann Carl Nestor Catharine, geb Hauck, hat dieselbe zum bleibenden Gedächtnis an ihren Ehemann errichtet, indem sie der Stadt Wismar 1000 Taler Courant überwies mit der Bestimmung, von den Zinsen 150 Mk. zu einem Stipendium für Studierende zu verwenden.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Stiftung, deren Zinsen neben obigem Stipendium zur Vinderung von Not und Armut verausgabt werden, hat E. G. Rat der Stadt. Die Verwaltung selbst führen zwei dazu ernannte Administratoren.

f. Die Schroederschen Stipendien.

(Zwei Stipendien von 300 bezw. 150 Mk. für Studierende der Theologie.)

Dieselben entstammen einer Stiftung des Archidiaconus an der St. Marienkirche zu Wismar, Didrich Schroeder. Das betreffende Testament datiert: Wismar, den 25. Januar 1746. Die Verwaltung steht darnach dem dortigen Ministerium zu.

Es sollen daraus

„allemal einen oder mehreren frommen und geschickten Studioso oder Studiosis theologiae, welcher oder welche (Bismarsche) Stadtkinder, insonderheit Prediger-, Schulkollegen oder anderer Kirchenbedienten Söhne seyn, von dessen oder deren Gottesfurcht gewisse Proben oder glaubwürdige Zeugnisse vorhanden“

drei Jahre nacheinander Beihülfen zur Vollendung ihres Studiums erhalten.

Das Grundvermögen war inzwischen bedeutend angewachsen und unter dem 12. Oktober 1846, wurden besondere Bestimmungen darüber erlassen. Die Stipendienrate wurde damals auf 70 Taler R. $\frac{2}{3}$ erhöht, später ist dieselbe, nach dem noch wiederum verbesserten Stande der Kasse auf 300 Mk. erhöht, auch wurden

andere Wismarsche Stadtkinder, als Prediger- pp. Söhne damit bedacht. Mit Genehmigung des Oberkirchenrates vom 16. April 1895 ist dann bestimmt, daß, wenn dem Studium der Theologie sich widmende Wismarsche Schulkinder nicht vorhanden sind, auch Theologie studierenden Predigersöhnen aus dem Lande Hebungen daraus gegeben werden können.

Das Kapitalvermögen beträgt gegenwärtig rund 15800 Mk.

g. Von Smith'sches Wohltätigkeitsinstitut.

(Zwei Stipendien von je 175 Mk. für Studierende aller Fakultäten.)

Die Stiftung entstammt einer Bestimmung des Oberpostdirektors und Geh. Kammerrats von Smith zu Wismar auf Grund seines Testamentes vom 6. April 1744 und bezw. 8. September 1753 über die Verwendung seines Vermögens.

In Wirklichkeit scheint diese Stiftung zunächst lange nicht getreten zu sein. Erst im Jahre 1829 April 8. finden wir in dem Offiziellen Wochenblatt Nr. 17 eine landesherrlich bestätigte Satzung über das von Smith'sche Wohltätigkeitsinstitut.

Darnach wurden damals aus dieser Stiftung zwei Stipendien für Studierende auf je 3 Jahre zu je 50 Taler verliehen, desgleichen an zwei Schüler je 25 Taler bis zur Vollendung der Schulzeit.

Für die Erlangung dieser Unterstützungen ist der Nachweis tadellos sittlicher Führung, des Fleißes und guter Anlagen durch Zeugnisse der Schul- bezw. akademischen Behörde zu erbringen, ebenso ein obrigkeitliches Unvermögens- bezw. Bedürftigkeitszeugnis.

Die Verleihung erfolgt durch die Verwalter der Stifter mit Genehmigung der Regierung als Oberaufsichtsbehörde. Die Verwaltung führen zwei in Wismar wohnhafte, von der Landesregierung dazu ernannte Männer, von denen einer ein Rechtsgelehrter sein muß. Die Verwaltung führen gegenwärtig Geh. Hofrat Bürgermeister a. D. Joerges und Senator Sohm.

h. Das Stipendiatenlehn.

(Acht Stipendien zu je 120 Mk. für Studierende aller Fakultäten. Siehe unten.)

Zuerst werden diese geistlichen Lehne von einer von den Herzögen Adolf Friedrich und Albrecht unter dem 12. August 1618 ernannten Kommission erwähnt.

Es hatten nämlich die Bürgermeister zu Wismar vier sog. geistliche Lehne von Nikolaus Raboda, Johann Langen, Johann

Ringmals und Johann Widen (gestiftet 1388, 1447, 1470 und 1505) mit zusammen 32 Mk. Lübisck jährlich an Studierende verliehen.

Außer diesen verliehen nach den Stiftungen von 1399, 1411, 1499 und 1505 das Amt der Wollweber vier und der Goldschmiede zwei Stipendien für gleiche Zwecke etwa 48 Mk. an Kinder der Amtsgenossen. Sodann setzte Dorothea Curds, geb. Westphal, unter dem 19. Januar 1603 ein Kapital von 50 Mk. aus, dessen Zinsen ein armer Studiosus theologiae genießen solle und zwar auf Gutachten der Herren Bürgermeister.

Hiernach werden verliehen:

1. das aus den vier geistlichen Lehnen vereinigte Stipendium,
2. die vier aus dem Amte der Wollweber,
3. die beiden aus dem Amte der Goldschmiede,
4. das von der Dorothea Curds, geb. Westphal, gestiftete.

Die zu 1—3 genannten an Studierende überhaupt, das zu vier genannte an Theologen.

Dies Stipendiatenlehn wird nach den jetzt darüber getroffenen Bestimmungen von zwei auf Vorschlag des Bürgerausschusses vom Räte ernannten Provisoren verwaltet. Verliehen wird es vom Räte selbst und die Rechnungen werden dem Konsulate zur Prüfung vorgelegt.

Zurzeit werden aus der Stiftung Stipendien von je 120 Mk. je auf die Dauer von 1—3 Jahren vergeben.

i. Das Kroffen-Legat.

Der Ursprung der Stiftung ist unbekannt. Es bestand in einem bei der Accisekammer belegten Kapitale von 100 Talern R. $\frac{2}{3}$. Die Zinsen davon zu 4% werden zu einem Stipendium für bedürftige Studierende verwendet.

Das Legat wird unter Oberaufsicht vom Räte der Stadt Wismar von einem dazu ernannten Administrator verwaltet.

8. Stipendien, welche von der Stadt Schwerin bezw. dort verliehen werden.

a. Das Schweriner Stadtstipendium.

(Jahresbetrag 112 Mk. für Studierende der Theologie oder der Rechtswissenschaft.)

Dasselbe ist aus mehreren Stipendienstiftungen, die zusammengeworfen sind, hervorgegangen. Ursprünglich gab es:

1. Das von Blessensche.
2. Das Bürgermeister Conowsche.
3. Das Joachim Blessensche.
4. Das von Lühowsche.

Der Genuß dieser Stipendien ist an besondere Bedingungen nicht geknüpft. Sie werden nach vieljährigem Brauch nur an Söhne Schweriner Bürger verliehen und zwar auf 6 Jahre.

b. Das Heidersche Stipendium in Schwerin.

(Jährlich 135 Mk. für Studierende der Rechtswissenschaft oder Theologie.)

Daselbe ist aus der letztwilligen Verfügung des Dr. Johann Christoph Heider zu Schwerin vom 12. März 1757 zu seinem Testamente vom 27. Juni 1754 herzuleiten und beträgt 1000 Taler.

Der Dr. Heider hatte nämlich 2000 Taler für den Fall besonders ausgesetzt, daß seine Ehefrau geb. Neumann wieder heiraten und ein etwaiger Sohn aus dieser Ehe den Namen Heider annehmen werde. Die spätere Witwe Heider heiratete auch wieder, doch blieb auch diese Ehe ohne Nachkommenschaft.

Für diesen Fall sollten von den 2000 Talern 1000 Taler zu einem Stipendienfonds für einen studiosis juris oder theologiae auf 2 Jahre bestimmt sein, während die übrigen 1000 Taler für verschämte Arme der Stadt Schwerin dienen sollten. Demgemäß ist dann auch verfahren worden. Der erste Vollstrecker des Testaments war der Advokat Büsing, welchem dann der Hofrat Sivonius folgte und dieser wiederum hatte s. Z. den Senator Weltzin in Schwerin zu seinem Nachfolger ernannt, der gegenwärtig das Stipendium verwaltet und verleiht.

Voraussetzung für die Verleihung ist die Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Heidersche Familienzugehörige haben den Vorzug vor andern Bewerbern.

c. Die Hofbuchdrucker Dr. Friedrich Baerensprung'sche Stiftung zu Schwerin.

(Jahresbetrag der Stipendien je 300—400 Mk., nur für Studierende der Medizin.)

Die am 3. März 1897 zu Schwerin verstorbene Frau Medizinalrat Louise Bartels geb. Janssen bestimmte für diese Stiftung, der sie zum ewigen Andenken an den Hofbuch-

drucker Dr. Friedrich Baerensprung in Schwerin den obigen Namen gab, ein bedeutendes Kapital. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollen in erster Linie

„jungen Leuten, welche das Zeugnis der Reise eines Mecklenburgischen Gymnasii, bezw. Mecklenburger, welche das Zeugnis der Reise eines Gymnasii des Deutschen Reiches erworben haben, und sich dem Studium der Medizin widmen oder widmen wollen, im Falle des Bedürfnisses Beihilfen zur Erleichterung und Förderung der Studien auf ein oder mehrere Jahre, bei Fortdauer des Bedürfnisses regelmäßig für die ganze Studienzeit in ausreichender Höhe bis zu 1200 Mk. jährlich gewährt werden.“

Zur Verwaltung der Stiftung ist ein Vorstand bestimmt. Als Geschäftsführer fungiert zurzeit der Senator Welgin in Schwerin.

9. Stipendien, welche die Stadt Gnoien verleiht.

Stiftung der Familie Bischoff für hilfssbedürftige Studierende.

(5 Stipendien im Jahresbeitrage von je 298 Mk. für Studierende aller Berufsarten.)

Durch Urkunde vom 17. Oktober 1832 hat die verwitwete Postmeisterin Bischoff, Elisabeth Sophia, geb. Utermark, vor dem Stadtgerichte zu Gnoien eine Stiftung für unbemittelte Studierende errichtet. Diese Stiftung hat unterm 13. April 1833 das Privilegium pii corporis erhalten und sind die Satzungen darüber unter gleichem Tage landesherrlich bestätigt. (Siehe Offizielles Wochenblatt Nr. 19 von 1833.)

Die Schenkung betrug 6150 Taler R. $\frac{2}{3}$ und 2100 Taler Gold, in einem Teil des Erlöses aus einem Haus des verstorbenen Advokat Bischoff zu Rostock und in einer Auskunft aus einem beim Königl. Preuß. Hofgericht zu Greifswald gegen die Hertellischen Erben anhängigen Rechtsstreit.

Aus den Zinsen dieser Erträgnisse sind fünf Stipendien in gleicher Größe zu bilden, die Ostern bezw. Michaelis jeden Jahres zahlbar sind.

Die gesamte Verwaltung der Stiftung und die Verleihung

der Stipendien erfolgt durch Bürgermeister und Rat der Stadt Gnoien. Letztere kann ein Jahr vor Beziehen der Universität zugesichert werden.

Der Stipendiat erhält den Genuß der Unterstützung in der Regel auf volle drei Jahre, wenn er:

- a. in derselben seine akademischen Studien fortsetzt, oder drei Jahre hindurch die Akademie besucht hat,
- b. „fortwährend Fleiß und sittliches Betragen beobachtet, als welches er alle Jahr und zwar vier Wochen vor Michaelis durch ein bei der Direktion der Stiftung einzureichendes Zeugnis der Akademie, auf welcher sich befindet, dartin muß.“

Zum Genuß des Stipendiums sind aber in erster Linie nur junge Männer zugelassen, welche durch längeren oder kürzeren Aufenthalt der Eltern der Stadt Gnoien angehören und zwar ohne Unterschied der Konfession.

Für den Fall, daß für die Verleihung geeignete Gnoiener Stadtkinder nicht vorhanden sind, können auch andere junge Männer das Stipendium erhalten, aber nur solange, wie eben Gnoiener das Stipendium nicht beanspruchen.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Stiftung steht nach § 14 der Satzungen der Großherzoglichen Regierung zu, der alle 6 Jahre unter Vorlage der letzten Administrationsrechnung über den Zustand der Stiftung und deren Kapitalien Bericht zu erstatten ist.

Nach Mitteilung des Magistrats der Stadt Gnoien wächst die Größe der Stipendien mit der Zeit durch die Ausschüttung des anzusammelnden Reservefonds. Der Reservefonds wird ausgeschüttet, so oft er die Höhe von 1750 Mk. erreicht hat.

Die Stipendien können auch an Studierende der technischen pp Hochschulen und auch an Nichtmecklenburger verliehen werden, wenn Gnoiener Stadtkinder für dasselbe nicht in Betracht kommen.

10. Stipendium der Stadt Sternberg.

(Jahresbetrag 54 Mk. für Studierende aller Berufsarten.)

Nach „von Both, Urkundliche Nachrichten 1842“ befindet sich über dies Stipendium bei den Akten des Sternberger Magistrats ein Schreiben des Präpositus Frank vom 1. Oktober 1751, wonach:

„das Benefizium, so jetzt ein Schülerlehn heißet, anfänglich ein Mehypriesterlehn gewesen ist, das nebst anderen Lehnen im Jahre 1503 die damaligen Plessen zu Brüel und Müßelmow, der Rat zu Sternberg, den Vicarius Johann Poserin und andere in der Sternberger Kirche gestiftet haben.“

Nach einer Auskunft des Magistrates zu Sternberg vom 18. Juli 1909 besteht diese Stiftung noch. Den Grundstock bilden einige Ackerstücke bezw. Kanonkapitalien, die einen Wert von ungefähr 1200 Mk. haben.

Verliehen werden kann das Stipendium nur an studierende Sternberger; weitere Bedingungen für die Verleihung bestehen nicht. Der Magistrat hat bei der Verleihung und einzelnen Verwaltungsakten die Ehrengewissheit in Sternberg zuziehen.

Die jährliche Auskunft beträgt ungefähr 54 Mk.

11. Stipendium der Stadt Güstrow.

Das Schulkesche Stipendium zu Güstrow.

(Jahresbetrag 122 Mk. für Studierende aller Fakultäten bezw. gelehrter Berufe.)

Das Stipendium entstammt einer Stiftung des Bürgermeisters Dr. juris Christian Schulke zu Güstrow aus einem Nachtrag vom 1. Juni 1706 zu seinem im Jahre 1693 errichteten Testament.¹

In erster Linie werden bei der Verleihung Angehörige der Wegenerschen, Warmundeschen (Warnemündeschen) oder Wulferlingschen Familien berücksichtigt, solange sie sich auf der Schule befinden. Für den Fall des Mangels solcher Bewerber kann das Stipendium an andere, jeden zur Hälfte, auf der Schule oder Universität befindliche Bewerber gegeben werden und sollen in diesem Falle die Söhne der Pfarrprediger und der Ratsmitglieder zu Güstrow den Vorzug haben.

Die jedesmaligen Pfarrprediger und die Ratsmitglieder zu Güstrow sind zu Testamentsvollstreckern eingesetzt.

Im Jahre 1830 trat nach „von Both, Urkundliche Nachrichten“ zum ersten Male seit Errichtung der Stiftung der Fall

1) Siehe Rostockische wöchentliche Nachrichten von 1831 Nr. 16 w. x.

ein, daß die Verleihung an Fremde stattfinden sollte, weil kein geeignetes Familienmitglied für die Hebung des Stipendiums vorhanden war.

Die Testamentsvollstrecker einigten sich dann dahin, daß das Stipendium erhalten:

1. Geeignete Familienmitglieder von der Zeit der Verleihung bis zum 28. Lebensjahre oder bis zum Eintritt in ein Amt.
2. Wenn solche sich nicht gemeldet haben, die Kinder der Pfarrprediger und der Ratsmitglieder.
3. Fremde.
4. Wenn einem von denen unter 2. und 3. das Stipendium verliehen ist, und sich nachher einer von denen unter 1. Genannten meldet, so erhält dieser das Stipendium und der erstere muß zurücktreten.
5. Wenn einem von denen unter 3. Genannten das Stipendium verliehen ist, und sich einer von denen unter 2. meldet, so kann dieser letztere das Stipendium doch nicht erhalten.
6. Die Zeit der Verleihung anlangend, so ist bei denen, die in der Stiftungsakte genannt sind, eine Beschränkung unzulässig, nämlich bei Familienmitgliedern und bei Kindern der Pfarrprediger und der Magistratsmitglieder. Dagegen ist bei Fremden den Testamentsvollstreckern freie Wahl offen.

12 Stipendien, welche sonst noch in Mecklenburg verliehen werden.

a. Das von Bassewitz-Hohen-Luckow'sche Stipendium.

(Jährlicher Betrag 322 Mk. für Studierende der Theologie.)

Durch letztwillige Verfügung vom 12. Oktober 1730 stiftete der Generalfeldzeugmeister Helmuth Otto von Bassewitz aus dem Hause Hohen-Luckow zu einem Stipendium 3000 Gulden rhein., denen später von ihm noch 1000 Gulden rhein. zugesetzt wurden.

Der Verleiher des Stipendiums ist der jedesmalige Älteste des von Bassewitz'schen Geschlechts aus dem Hause Hohen-Luckow, gegenwärtig der Gutsbesitzer von Bassewitz auf Schrimm.

Das Stipendium ist bestimmt für arme Studierende der evangelischen Theologie, der unveränderten Augsburgischen Konfession. Die Dauer des Genusses beträgt stiftungsgemäß 5 Jahre.

Die sonstigen Bedingungen für die Verleihung und den Genuß sind ganz dem pflichtmäßigen Ermessen des Verwalters der Stiftung vorbehalten.

b. Die von Königsmark'schen Stipendien.

(Dieselben werden zurzeit nicht verliehen.)

Die Stiftung ist von dem Königlich Preußischen Generalmajor Hans Christoph von Königsmark unterm 10. November 1774 errichtet, am 8. Dezember 1774 landesherrlich bestätigt. In der demnächst am 6. Januar 1779 mit landesherrlicher Bestätigung vom 27. Januar 1779 veränderten Majorats-Fideikommißakte wegen der in Mecklenburg belegenen Lehngüter: Nekeband, Dovensee und Grüneberg sind

„auf den Fall, daß der von Königsmark'sche Mannestamm in seinem Bruderjohn, dem Hauptmann Joachim Siegfried Christoph von Königsmark oder dessen ehelichen Söhnen und deren männlichen Nachkommen, welche allein zu den Fideikommiße berufen sind, etwa ausgehen möchte“ vier Stipendien, jedes zu 10000 Taler R. $\frac{2}{3}$ Kapital, welche in den gedachten Gütern zu ewigen Zeiten als erstes Geld zu 5 % stehen sollen, bestimmt.

Zwei dieser Stipendien zu je 500 Taler R. $\frac{2}{3}$ sind für zwei junge Leute aus dem Adel der Prignitz, das dritte aber, gleichfalls zu 500 Taler R. $\frac{2}{3}$ für einen jungen Mecklenburger von Adel bestimmt, auf die Dauer von 3 Jahren. Ob die Inhaber studieren oder sich dem Militärstande widmen, ist gleich. Das vierte Stipendium von 500 Taler ist für 5 unbemittelte adlige Fräulein, 3 aus der Prignitz und 2 aus Mecklenburg bestimmt.

Tatsächlich sind diese Bestimmungen zeitig ohne Bedeutung, da die Voraussetzung ist, daß der Königsmark'sche Mannestamm ausstirbt.

Es leben aber zur Zeit noch fünfzehn männliche Königsmark und sind daher Bewerbungen um Königsmark'sche Stipendien zwecklos.

c. Das von der Kettenburgsche Stipendium.

Dasselbe ist von der 1635 verstorbenen Sophia Lucretia von der Kettenburg, geb. von Barner, gestiftet, durch die Söhne, den Hauptmann Christoph Heinrich von der Kettenburg und den Oberfleutnant Franz Heinrich von der Kettenburg bestätigt, und, nachdem der erstgenannte Sohn am 28. August 1766 die Stiftung nochmals bestätigt hatte, mit 400 Taler R. $\frac{2}{3}$ in dem Gut Matgendorf unablöslich zu 5⁰/₀, Blatt 1 des Hypothekenbuchs, festgelegt.

„Die Zinsen sollen an arme Predigerkinder, welche sich dem Studium der Theologie widmen, und sonst Keinem, von Zeit, da selbige zur Schule gehalten und bis solche nach der Universität kommen, und imstande sind, Andere zu informieren, um sich dadurch etwas zu erwerben, gegeben werden.

In der Folge wurde die Vergebung des Stipendiums dahin gehandhabt, daß es jeweils auf 3 Jahre an arme betr. Schüler auf dem Gymnasium verliehen wurde, die Theologie studieren wollten.

Das Stipendium wird von dem Freiherrn von der Kettenburg auf Matgendorf verliehen.

d. Das Wendhausensche Stipendium.¹

(Jahresbetrag 162,50 Mk. für Studierende der Rechtswissenschaft.)

Nach einer Niederschrift: Amt Plau, 2. Mai 1721, sind zu einem Stipendium für arme Studenten, „die eines guten und frommen Wandels seyn“, 1000 Taler R. $\frac{2}{3}$ von dem Gutsbesitzer von Wendhausen auf Bietshow bestimmt, dessen Verleihung und Verwaltung allemal dem Geschlechtsältesten zustehen soll.

Das Kapital ist unterm 16. Juli 1795 in Bietshow und Belitz für ewige Zeiten zu 5⁰/₀ Zinsen belegt.

Unter dem 7. September 1823 ist eine neue Auerkennungsakte ausgestellt und diese in das Bietshower Hypothekenbuch an erster Stelle eingetragen. Der Stipendienbetrag beläuft sich darnach auf 50 Taler R. $\frac{2}{3}$ = 162,50 Mk.

Es sollen jährlich zwei Studierende damit bedacht werden, und zwar in erster Linie Mitglieder der Wendhausenschen Familie.

1) Siehe von Both, Urkundl. Nachrichten.

Das Stipendium ist aber schon seit Jahren auch an nicht der Familie Wendhausen angehörige Studierende gezahlt.

Bevorzugt werden Studierende der Rechtswissenschaft.

e. Das Maria Boff'sche Stipendium zu Ludwigslust.

(Jahresbetrag 100 Mk. für Studierende der Theologie.)

Stifterin dieses Stipendiums ist die unverehelichte Maria Boff zu Ludwigslust, welche durch Urkunde vom 11. März 1876 dasselbe errichtet hat. Das Vermögen der Stiftung wird durch einen besonderen Vorstand zu Ludwigslust verwaltet, an welchem auch die Gesuche um Gewährung eines Stipendiums zu richten sind.

Bedingungen für die Verleihung sind: daß der Stipendiat unbemittelt ist und daß er in Ludwigslust beheimatet ist. Ist ein geeigneter Bewerber in Ludwigslust nicht vorhanden, so kommen Bewerber in Betracht, welche in Grabow in Mecklenburg beheimatet sind.

Das Stipendium wird auf drei aufeinander folgende Jahre verliehen.

Das Vermögen der Stiftung beträgt zurzeit 2800 Mk.

13. Stipendien, welche im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz verliehen werden.

a. Das von Schack'sche Stipendium.

(Jahresbetrag 60 Mk. für Studierende aller Fakultäten und Berufe.)

Das Stipendium entstammt einer Stiftung des Dompropstes Ludolph von Schack zu Rakeburg. Die Stiftungsurkunde datiert vom Jahre 1598 und bestimmte ein Kapital von 1000 Mark Lübis, aus dessen Zinsen Studierende unterstützt werden sollten.

Das Stipendium wird heute von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch die Landesregierung verliehen.

Die Bewerbungen sind an das Großherzogliche Konsistorium zu Neustrelitz zu richten, und zwar unter Beifügung von Reisezeugnis für das akademische Studium, Bedürftigkeitsnachweises und Zeugnis über gute sittliche Führung. Die Bewerber müssen Mecklenburg-Strelitzer sein. Die Verleihungsdauer beträgt ge-

wöhnlich ein Jahr. Die Zahlung erfolgt aus der Rakeburger Hauptkasse jährlich mit 60 Mk.

b. Das Rakeburger Chorbenefizium.

(Jahresbetrag 60 Mk. für Studierende aller Fakultäten und Berufe.)

Das Stipendium ist auf eine Stiftung des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz zurückzuführen. Die Stiftungsurkunde datiert vom 5. März 1839.

Es wurde darin ein Kapital von 1000 Mark Lübisch ausgesetzt, und zwar zum Zwecke der Studierenden aller Berufe unter folgenden Bedingungen:

Das Stipendium soll nur solchen Studierenden, die die Rakeburger Domschule besucht haben, verliehen werden, und in der Regel dem nämlichen, der das von Schack'sche Stipendium genoß. Beide Stipendien werden jetzt gewöhnlich getrennt verliehen.

Es wird heute von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz durch das Konsistorium verliehen.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung von Reisezeugnis zum akademischen Studium, von Sittenzeugnis und Bedürftigkeitsnachweis an das Großherzogliche Konsistorium zu Neustrelitz zu richten. Die Bewerber müssen Mecklenburg-Strelitzer sein.

Es wird gewöhnlich von Jahr zu Jahr verliehen.

Die Zahlung erfolgt aus dem Domärrar jährlich mit 60 Mk.

c. Das Rakeburger Domstipendium.

(Jahresbetrag 175 Mk. für Studierende aller Fakultäten und Berufe.)

Das Stipendium ist auf eine Stiftung des Herzogs Adolf Friedrich IV. zurückzuführen. Eine Stiftungsurkunde existiert nicht, sondern das Stipendium hat durch landesherrliche Verordnung vom 5. März 1839 seine endschließliche Bestimmung und Bestätigung erhalten. Es dient zur Unterstützung von Studierenden aller akademischen Berufe und wird mit 175 Mk. jährlich aus dem Domärrar bezahlt.

Diese Studienbeihilfe wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz durch das Konsistorium verliehen, und zwar gewöhnlich von Jahr zu Jahr. Für die Bewerbung ist erforderlich die Vorlage eines Reisezeugnisses für

das Studium, eines Bedürftigkeitsnachweises und eines Sittenzeugnisses. Die Bewerber müssen Mecklenburg-Strelitzer sein.

d. Das Tangatzsche Stipendium in Neustrelitz.

(Jahresbetrag 165 Mk. für Studierende der Theologie.)

Die Stiftung ist auf den Adolf Friedrich Tangatz zurückzuführen. Derselbe schenkte durch Testamentsnachtrag vom 14. August 1827 zu einem Stipendium 1000 Taler Gold.

Dasselbe wird vom Großherzoglichen Konsistorium in Neustrelitz verwaltet und verliehen. Der jährliche Stipendienbetrag beläuft sich auf 165 Mk. und ist nur für Studierende der Theologie bestimmt. Die Dauer des Genusses für den jeweiligen Stipendiaten dauert 1 bis 3 Jahre.

Bei der Bewerbung sind vorzulegen Abschrift des Reisezeugnisses, ein Sittenzeugnis und ein Bedürftigkeitsnachweis.

e. Das Ohlsche Stipendium.

(Jahresbetrag 120 Mk. für Studierende der Theologie.)

Dasselbe ist durch letztwillige Verfügung des Konsistorialpräsidenten Ohl vom 8. Februar 1884 gestiftet und unter dem 6. November 1886 landesherrlich bestätigt worden.

Das Stiftungskapital beträgt 3000 Mk. und die Jahresrate 120 Mk. Die Genußdauer 3, auch nur 2 Jahre. Es ist für einen Studierenden der Theologie bestimmt. Verleihungsbedingungen wie oben.

f. Stipendium Carolineum.

(Jahresbetrag verschieden, für Studierende aller Fakultäten.)

Die Idee der Gründung wurde bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums des Gymnasiums Carolineum am 9. Juni 1856 von dem Pastor Rahmmacher angeregt und von dem Medizinalrat Dr. Peters und dem Hofbuchhändler Barnewitz in Neustrelitz und dem Stadtrichter Müller in Fürstenberg ausgeführt. Es wurden bei diesem Anlaß 1150 Taler gezeichnet. Die landesherrliche Bestätigung datiert vom 20. April 1869. Das Stiftungsvermögen ist jetzt auf rund 8450 Mk. angewachsen.

Das Stipendium wird von einem Kuratorium, bestehend aus dem Direktor und fünf Lehrern des Gymnasiums Carolineum

gebildet, die Oberaufsicht über die Stiftung führt das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für die Justiz pp.

Gewöhnlich werden die halbjährlich verfügbaren Mittel mit ungefähr 130 Mk. in 2 Stipendien verteilt und unter Vorbehalt freien Ermessens des Kuratoriums erfolgt die Vergebung drei Halbjahre an dieselben Stipendiaten. Zugelassen sind Studierende aller Berufe, welche das Gymnasium Carolineum in Neustrelitz mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben.

Durch Vermächtnis des wailand Rats Trachtmann zu Neustrelitz wurde dem Stipendium im Jahre 1881 ein Kapitalzuwachs, dessen Zinsen mit 67,50 Mk. jährlich von da ab verliehen wurden.

14. Stipendien außerhalb Mecklenburgs, welche aber für Mecklenburger in Frage kommen.

a. Die Schönhauser Stiftung.

(Bismarcksstipendium für Studierende des höheren Lehramts.)

Die Schönhauser Stiftung ist von dem Reichskanzler Fürsten Otto von Bismarck unter dem 21. Mai 1885 begründet. Aus den betreffenden Satzungen der Stiftung heben wir hier das Folgende hervor, da die Stipendien dieser Stiftung für alle wenig bemittelten jungen deutschen Studierenden, sofern sie sich dem höheren Lehramt widmen, in Frage kommen.

Der Zweck der Stiftung ist, deutschen jungen Männern welche sich dem höheren Lehrfach an deutschen höheren Lehranstalten widmen, vor ihrer besoldeten Anstellung Unterstützung zu gewähren, auch im Inlande wohnende Witwen von Lehrern des höheren Lehrfaches Beihülfe für ihren Lebensunterhalt und für die Erziehung ihrer Kinder zu leisten.

Der Sitz der Stiftung ist zu Schönhausen.

Die dem Zwecke der Stiftung gewidmeten Mittel sind 1 200 000 Mark, welche von dem Fürsten Otto von Bismarck aus den Sammlungen bei Gelegenheit seines 70. Geburtstages überwiesen wurden.

Die Unterstützungen werden an Kandidaten des höheren Lehramtes in der Regel im Betrage von 1000 Mark jährlich, halbjährlich zahlbar, nach erfolgter Ablegung der zu einer Anstellung als Lehrer des höheren Lehrfaches berechtigenden

Staatsprüfung bis zu dem Zeitpunkt, an welchem der Empfänger eine besoldete Anstellung als Lehrer erhält, jedoch nicht länger als auf die Dauer von im ganzen höchstens 6 Jahren gewährt.

Ungleiches soll der Vorsteher der Stiftung berechtigt sein solchen Lehrern, welche die Staatsprüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bereits in dem Genuß einer besoldeten Stelle befinden oder nicht, aus den Einkünften der Stiftung Stipendien zu Studien im Auslande oder in Deutschland außerhalb ihrer Heimat zu gewähren.

An Söhne von Lehrern höherer Schulen können auch schon während ihrer Studienzeit Unterstützungen in den vorgedachten oder in einem geringeren Betrage gewährt werden, wenn sie sich dem höheren Lehrfache widmen. Die Zeit der auf der Universität gewährten Unterstützungen ist auf den oben bezeichneten höchsten Zeitraum nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu Unterstützenden aus den Angehörigen des Deutschen Reiches steht ausschließlich dem Vorsteher der Stiftung zu. Derselbe soll darauf bedacht sein, daß die Verteilung der Unterstützungsbeiträge auf die Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten in einem der Bevölkerung oder der Zahl der höheren Lehranstalten in jedem derselben ungefähr entsprechenden Verhältnis entfällt. Auch sollen unter den Bewerbern die Söhne von Lehrern des höheren Lehrfaches den Vorzug haben.

Welcher der vorstehend bezeichneten Kategorien die Mittel vorzugsweise zugewendet werden sollen, hat der Vorsteher nach Maßgabe oder Erfahrungen über das vorwiegende Bedürfnis zu ermessen. Ein festes Verhältnis für die Verteilung unter die verschiedenen Kategorien ist nicht vorgeschrieben.

Soweit in einem Jahre die Einkünfte des Stiftungsvermögens mangels geeigneter Empfänger nicht erschöpft werden, soll der Vorsteher der Stiftung die nicht zur Zuwendung gelangten Beträge der Jahreseinnahme Witwen und Lehrern des höheren Lehrfaches für ihren Lebensunterhalt oder für die Erziehung ihrer Kinder zuwenden.

Die Verleihung des Bezugs der Unterstützungen findet alljährlich am 1. Oktober statt. Meldungen zum Bezug der Unterstützungen sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie spätestens bis zu dem 1. Juli, welcher dem Zuweisungstage voraufgeht, an den Stiftungsjekretär in Schönhausen gelangt sind.

b. Das von Wildenstein-Seeftenfche Stipendium in Braunschweig.

Durch Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 1674 hat die Witwe des Kurfürstlich brandenburgischen Hauptmanns Ernst Friedrich von Wildenstein, Agnesa Judith, geb. von Seeften, in Schlanstedt ein Kapital von 6000 Talern mit der Bestimmung ausgefetzt, daß von dessen Aufkünften (damals 5⁰/₁₀) jährlich je zwei dem Mecklenburgischen Adel, bezw. dem Schlesischen, Churbrandenburgischen Adel angehörige, der lutherischen Religion zugetane Studierende ein Stipendium von je 50 Taler erhalten sollten.

Die Stipendien sind seitdem in unzähligen Fällen an Zugehörige des genannten Adels vergeben, aber dennoch ist das Kapital im Laufe der Zeit sehr hoch angewachsen (1891 waren es bereits 61811 Mk.)

Zur Verleihung kommen Zurzeit 6 Stipendien von je 300 Mk. Sie werden in der Regel in 3 auf einander folgenden Jahren vergeben.

An Nachweisen werden gefordert:

1. evangelisch-lutherisches Tauf- und Konfirmationszeugnis,
2. obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Bewerber einem der oben genannten Landes- bezw. Provinzialadel angehört,
4. Reisezeugnis für das Studium auf einer Universität bezw. einer Hochschule.
4. Zeugnisse über den Universitäts- bezw. Hochschulbesuch.

Verwaltet wird das Stipendium unter Aufsicht der Herzoglich Braunschweigischen Kreisdirektion Helmstedt und unter Oberaufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums, welches die Stipendien bewilligt.

Die Gesuche um Verleihung sind an den Verwalter des Stipendiums, Finanzrat Hassel in Braunschweig, zu richten.

c. Reifestipendien.

(Fünf Stipendien im jährlichen Betrage von je 3000 Mk.)

Schließlich wollen wir noch auf die Reifestipendien, welche die Zentralkommission des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin alljährlich verleiht, aufmerksam machen. Wir lassen hier den Auszug aus dem betreffenden Statut folgen, der für die in Frage kommenden Bewerber besonders wichtig ist.

Auszug aus dem Statut für das Archäologische Institut
betreffend

die damit verbundenen Reifestipendien.

§ 19. Um die archäologischen Studien zu beleben und die anschauliche Kenntniss des klassischen Altertums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das archäologische Institut leitende Kräfte und für die vaterländischen Universitäten und Museen Vertreter der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut fünf jährliche Reifestipendien, ein jedes im Belauf von dreitausend Mark, verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäß vergeben werden sollen.

§ 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, daß der Bewerber entweder an einer Universität des Deutschen Reiches die philosophische Doktorwürde erlangt oder das Examen pro facultate docendi bestanden und in demselben für den Unterricht in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialklasse die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß zwischen dem Tage, an welchem er promoviert worden oder das Oberlehrer-Examen absolviert hat, eventuell, wo beides stattgefunden hat, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stipendium für ihn fällig werden würde (§ 26), höchstens ein dreijähriger Zwischenraum liegt.

Für das fünfte der jährlich zu vergebenden Stipendien, welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christlichen Altertümer der römischen Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, daß der Bewerber an der theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reichs den Kursus der protestantischen oder der katholischen Theologie absolviert, das heißt, nach Ablauf mindestens des akademischen Trienniums in ordnungsmäßiger Weise die Exmatrikulation bewirkt hat, und daß er an dem Tage, wo das Stipendium fällig wird, das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtliche Äußerung der philosophischen, resp. theologischen Fakultät einer Universität des Deutschen Reiches, oder der Akademie zu Münster,¹ oder auch einzelner bei einer solchen Fakultät angestellter Professoren der

1) Jetzt auch Universität.

einschlagenden wissenschaftlichen Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon literarische Leistungen aufzuweisen hat, wo möglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuche die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Daß unter den Reisezielen in der Regel Rom mit einbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stipendiums finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen, und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Sekretariats des Instituts erfordert.

§ 22. Die Gesuche um Erteilung des Stipendiums sind in jedem Jahre vor dem 1. Februar desselben an die Zentral-Direktion des archäologischen Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualifikation des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt u. Bei gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit wird die Zentral-Direktion denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläßlichen philologischen Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben, und welche dem archäologischen Institute oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§ 23. Die Stipendien können nicht kumuliert, noch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden; zulässig ist jedoch die Wiedergewährung eines Stipendiums für ein zweites Jahr.

Die Wiedergewährung des im § 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stipendiums das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§ 24. Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften erteilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Zentral-Direktion.

§ 24a. Bis auf weiteres kann jährlich eines der vier Reise-Stipendien für klassische Archäologie mit Wegfall der im § 20

gesetzten Präklusivfrist an Gymnasiallehrer vergeben werden, welche an einem öffentlichen Gymnasium innerhalb des Deutschen Reiches festangestellt und in Lehre und Wissenschaft besonders bewährt sind. Das Stipendium kann zu diesem Zwecke in zwei halbjährige — jedes zu 1500 Mk. — zerlegt werden behufs einer im Wintersemester, spätestens am 1. Dezember anzutretenden halbjährigen Studienreise.

Anstatt der in § 21 geforderten Zeugnisse von Universitäten oder Professoren hat der Bewerber ein Zeugnis seiner vorgesetzten Behörde, sowohl über seine bisherige Amtswirksamkeit, als auch darüber beizubringen, daß im Falle der Stipendienverleihung auf die Erteilung des erforderlichen Urlaubs gerechnet werden könne.

Ein derartiges Stipendium kann an ein und dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

§ 25. . . . Die schließliche Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Juli-Monats den Empfängern mitgeteilt, deren Namen in dem „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht werden.

§ 26. Das Stipendium wird alljährlich am 1. Oktober fällig, und der ganze Betrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimierten Bevollmächtigten durch die Kasse der Zentral-Direktion gegen Quittung ausgezahlt.

§ 28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts (§ 9, 6) regelmäßigen Anteil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Zentral-Direktion einzusenden.

Bemerk. Es ist wünschenswert, daß jedem Gesuche um ein Stipendium wenigstens 6 Exemplare der Doktordissertation des Bewerbers beigelegt werden, soweit dieselbe den außerhalb Berlins ansässigen Mitgliedern der Zentral-Direktion nicht schon mitgeteilt ist.

Alphabetisches Verzeichnis

aller in diesem Buche enthaltenen Stipendien etc.

	Seite		Seite
Das Aubertsche Stipendium . . .	24	Das Höfisch-Intelmannsche Sti-	
Das Baerensprungsche Stipendium	67	pendium	26
Das von Bassewitz-Dalwitzsche „ .	31	Das von Holstenische Stipendium	17
Das von Bassewitz-Hohen-		Das Hoppeſche „ . . .	58
ludowsche „ . . .	71	Das Hoppenſtangensche „ . . .	50
Das Beckerſche Stipendium . . .	25	Die Kabinetſtipeuden	40
Das von Bergholzſche „	42	Das Karſtenſche Stipendium	24
Die Bertholz-Teſtkower Stipendien		Das von der Kettenburgſche „ . .	73
I. II. III.	27	Das Kliefothſche „ . . .	44
Die Fanny Bertholzſche Stiftung	61	Das Knockeſche „ . . .	26
Das von Bernſtorffſche Stipendium	46	Die von Königsmarſchen Stipen-	
Das Beſelinsche „ . . .	58	dien	72
Die Biſchoffſchen Stipendien I—V	68	Das Krabbeſche Stipendium . . .	24
Das von Bothſche Stipendium . . .	25	Das Kroffenlegat	66
Die von Bülow-Wiſchendorfer Sti-		Die Landtagſtipeuden	43
pendien I. II.	22	Das Lembkeſche Stipendium . . .	63
Das Camerariſche Stipendium . . .	19	Das Levenſche „	41
Das Carolinum „	76	Das Liebeherrſche „	54
Das Cothmannſche „	19	Die von der Lüheſchen „ I. II. .	17
Das Criſpinsche „	19	Das Maaßenſche „	63
Das Diemersche „	34	Das Martenſche „	52
Das Dornesche „	47	Die Menſalſtipeuden	28
Das Doſſiſche „	18	Das Molleſche „	40
Das Eggebrechtsche „	61	Das Neſtorſche „	64
Die Eliſenſtiftung	61	Das Oberkirchenrats- „	46
Das Grapeſche Stipendium . . .	20	Das Ohlſche „	76
Das Grellſche „	62	Das Ottoſche „	52
Das Guhlſche „	57	Das Poleyſche „	21
Das Hallerwordſche „	51	Das Preisfrageninſtitut der Uni-	
Das Heckerſche „	20	verſität	35
Das Heiderſche „	67	Das Profefſorenſtipeudium . . .	35
Das Hering-Schwederſche Stipen-		Das von Randow-Aubertsche Sti-	
dium	20	pendium	27

	Seite		Seite
Das Kazeburger Chorstipendium	75	Das Sternberger Stipendium	69
Die Reifestipendien	78	Das Stipendiatenlehn	65
Die Rentereistipendien	40	Das Langatzsche Stipendium . . .	76
Das Rümbeckersche Stipendium .	48	Die Unbenannten Universitätssti-	
Die Saksche Stipendienstiftung .	59	pendien.	28
Das Schack'sche Stipendium . . .	74	Das Maria Bock'sche Stipendium	74
Das Schliemann'sche "	45	Das Wackerbarth'sche "	43
Das Schmillesche "	21	Das Dr. Wächtersche "	53
Die Schönhauser Stiftung	77	Das Wendhausensche "	73
Das Schrödersche Stipendium . .	64	Die Weflingschen Stipendien I.,	
Das Schulzesche "	70	II., III.	17
Das Schweriner "	66	Das von Wildenstein-Deestensche	
Die Seminarprämien der Univer-		Stipendium	79
sität	4	Das Willebrandtsche Stipendium	33
Das Siebrand-Grull'sche Stipen-		Das Wittesche "	17
dium	56	Das Wulffensche "	56
Das Smith'sche Wohltätigkeitsin-			
stitut	65		

In betreff der Stipendienstiftung
Statut zu erwähnen:

Es ist zu verleihen:

- a) an einen adeligen Studierenden e
jährlich 120 Mk.
- b) an einen bürgerlichen Studierenden
gefähr 66 Mk. jährlich.

Wenn ein adeliger Studierender sich ni
jenes Stipendium gleichfalls ein bürgerlicher

Ferner ist der Stipendienfonds in Geme
urkunde aus der Unterstützungskasse erweite
nach Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. M
1891 zunächst z w e i Stipendien je zu 150 M
worden, während der Rest der Zinsen zum
wurde. Unterm 16. März 1899 ist die Bild
eines dritten Stipendiums von 150 Mk.
worden.

Unter den Studierenden sind auch die
welche auf Bauakademien und polytechnisd
Studien machen. Die Verteilung erfolgt in d
ledigte Stipendien der Reihe nach einem Theolo
einem Mediziner, einem Studierenden der phil
und einem Architekten oder Polytechniker verl

Fehlt es gegebenenfalls an einen dur
bestimmten Bewerber, so kommt ein Bewerber
Art an die Reihe.

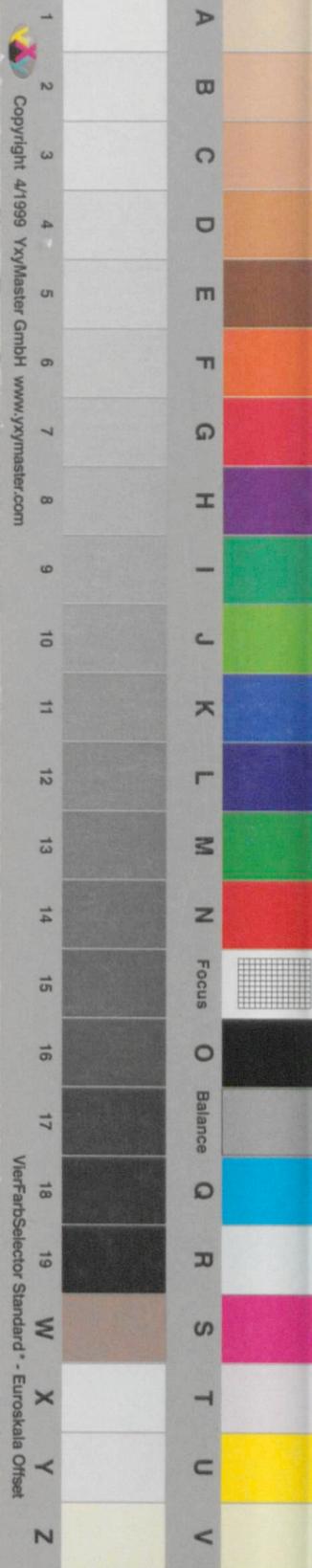
b. Die Rümker'sche Legatenstiftung zu S
(Superintendentur Malchin.)

(Zurzeit 2 Stipendien zu 300 bzw. 175 für Studie

In einem Nachtrag vom März 1760 z
vom 30. Juli 1749 bestimmte der Präpo
Heinrich Rümker zu Stavenhagen für

- I. 1000 Taler für die Predigerwitwen der W
- II. 2000 Taler für Theologie studierende
seiner Familie.

1) Siehe von Both „Urkundliche Nachrichten“
liche Stiftungen“.



- III. 1000 Taler für unverheiratete Töchter der Rümferschen Familie.
- IV. 1000 Taler für die Armen und Gebrechlichen in der Stavenhagener Gemeinde.
- V. 1000 Taler für die Testamentsvollstrecker.

Zu Letzteren ernannte er:

- den jedesmaligen zuständigen Superintendenten,
- den Präpositus des Bezirks.
- den Pastor zu Stavenhagen.

Unter dem 12. März 1860 erhielt die Stiftung das Privilegium pii corporis ur... die Bestätigung einer rück-
sichtlich der Verwaltung... Vereinbarung der Testaments-
vollstrecker. Es... der Jahre mehrfache Ver-
einbarungen... ilt die Vereinbarung vom
23. Febr.

wert, daß das Gesamt-
Mk., beträgt, davon
pendienstoc. Von
n auf. Davon
Mk. fließen zu

23. Februar 1860
Mark für solche
Familie nicht angehören,

1. ... höchstens 3 Jahre nacheinander
an... en.
2. U u ... halbjährlich zu Ostern und Michaelis.
3. Bew ... igt ist nur für diejenigen zulässig, welche be-
reits ein halbes Jahr studiert haben. Die Wahl geschieht
nicht allein nach Bedürftigkeit und nach den Schul- und
Universitätszeugnissen, sondern auch nach dem Ausfall der
anderweitigen Erkundigen, die die Testamentsvollstrecker
einziehen.
4. Die Verleihung bedarf der oberbischöflichen Ge-
nehmigung.
5. Wenn aber ein berechtigter Rümferscher Sohn, der sich wohl
anläßt, Theologie studiert, und die entsprechenden Schul-
zeugnisse beigebracht hat, so ruht inzwischen jede weitere